

OÖ Clean Energy Program

Förderprogramm für erneuerbare
Energien & effiziente
Energienutzung



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz,
Kärntnerstraße 10-12 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-136 23, E-Mail: us.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Kurt Haider

Fotos: ©Olena – stock.adobe.com, Land OÖ/Matthias Müller

Grafik: Abteilung Umweltschutz, TauberJulia/Claudia Binder

Druck: Eigenvervielfältigung

Jänner 2023, Auflage II

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

INHALTSVERZEICHNIS

Erneuerbare Energien.....	9
■ Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 100 kW Anschlussleistung	11
■ Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 100 kW Anschlussleistung	15
■ Anschluss Fernkälte	19
■ Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 100 kW Nennwärmeleistung	23
■ Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 100 kW Nennwärmeleistung und Mikronetze.....	27
■ Innovative Heizzentralen und Verteilnetze	31
■ Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	35
■ Neuerrichtung sowie Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen.....	39
■ Thermische Solaranlagen kleiner 100 m ²	42
■ Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m ²	47
■ Wärmepumpen kleiner 100 kW thermische Leistung	52
■ Wärmepumpen größer/gleich 100 kW thermische Leistung	56
Effiziente Energienutzung	61
■ Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung	63
■ Thermische Gebäudesanierung.....	67
Gemeindeförderungen im Bereich erneuerbare Energiegewinnungsanlagen und Energiesparmaßnahmen	71
■ Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden	73
■ Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden	76
■ Thermische Solaranlagen für Gemeinden.....	79
■ Wärmepumpen für Gemeinden.....	82
Sonderförderungen.....	85
■ Förderprogramm für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und thermische Solaranlagen	87
■ Gemeinde-Energie-Programm „GEP“	93
■ Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau	100
■ PV-Dächer – Prüfung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgeführten Photovoltaikanlagen	104
■ Sauber Heizen für Alle.....	107
■ Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung	114
Anhang	119
■ Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich	
■ Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich	

BESCHREIBUNG UND ZIELE DES FÖRDERPROGRAMMS

Mit diesem **„OÖ Clean Energy Program“ – Förderungen für erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung**, welches vorrangig auf die Unterstützung von Investitionen ausgerichtet ist, sollen oberösterreichische

- a) Bürger und Bürgerinnen;
- b) Gemeinden;
- c) Öffentliche Einrichtung (ausgenommen Einrichtungen des Bundes);
- d) Unternehmen;
- e) Vereine, Verbände/Vereinigung

in ihrem Bemühen, in besonders energieeffiziente Maßnahmen zu investieren, unterstützt werden, um so zur Energieeinsparung beizutragen, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu steigern und CO₂-Emissionen zu reduzieren

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft, Sportanlagen oder dem Wohnbaureisort, unterstützt werden können.

In Oberösterreich gibt es seit Mitte der 90er Jahre Strategien in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie und innovative Energietechnologien. Zur Erreichung der jeweils gesetzten Ziele wurden entsprechende Förderprogramme angeboten.

Durch die Erarbeitung der neuen Energiestrategie „Energie Leitregion OÖ 2050“ werden die energiepolitischen Ziele sowohl klima- als auch standortorientiert neu ausgerichtet.

Vision dieser Strategie ist die Etablierung Oberösterreichs als internationale Energie-Leitregion in Bezug auf die überdurchschnittliche Verbesserung der Energieeffizienz, in der Anwendung neuer Technologien sowie als internationaler Technologieführer in ausgewählten Kernbereichen der Energie- und Umwelttechnologie.

Die neue Energiestrategie umfasst neben Zielen zu Energieeffizienz/Erneuerbaren Energien gleichrangige Ziele in den Bereichen Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit/Wirtschaftlichkeit, Innovation/Standort/Forschung und Entwicklung sowie Akzeptanz/Interessensvertretung.

Auf Basis dieser Zielsetzungen wurde das Förderprogramm **„OÖ Clean Energy Program“** neu gestaltet und auf diese Strategie abgestimmt. Um die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz anzuheben und gezielt Impulse zum Umstieg auf erneuerbare Energien zu setzen, wurde der Schwerpunkt auf diese Maßnahmen gelegt.

Ein wesentlicher Aspekt in der Gestaltung der Förderprogramme der Abteilung Umweltschutz liegt darin, dass alle Maßnahmen zeitlich befristet sind. Damit ist es möglich, erkannte Entwicklungen sowohl in der Programmgestaltung und Wirkung als auch im Ablauf der Förderbearbeitung zu erkennen und aufgrund der Befristung zu korrigieren.

Unter diesen Voraussetzungen wurde nunmehr das Förderprogramm neu konzipiert und überarbeitet und das Ergebnis in die II. Auflage des

„OÖ Clean Energy Program“ – Förderungen für erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

eingearbeitet.

Selbstverständlich sollen die finanziellen Unterstützungen der einzelnen Maßnahmen wiederum zur Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und der Steigerung der Energieeffizienz aber auch zur

- a) Sicherung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich
- b) Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen und
- c) Versorgungssicherheit

beitragen.

Mit dem Programm leistet das Land Oberösterreich zudem einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und EU-Klimaziele.

REGULATIV ZUR FESTLEGUNG DER FÖRDERHÖHE

Basis der Förderung der Abteilung Umweltschutz bildet das Oberösterreichische Umweltschutzgesetz, LGBl.Nr. 84/1996, in der gültigen Fassung. Neben dem nationalen Umweltschutzgesetz ist für die Ausrichtung, vor allem der betrieblichen Umwelt- und Energieförderung, das EU-Beihilfenrecht von entscheidender Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der EU-Rahmenbedingungen für Wettbewerbsteilnehmer wurden die

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung idgF in Oberösterreich

von der oberösterreichischen Landesregierung erlassen.

Soweit in den angeführten Richtlinien keine gesonderten Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung.

Besonders wird im Bereich der Umwelt- und Energieförderung bei der Bearbeitung der einzelnen Anträge auf nachstehende Förderungsvorgaben geachtet:

1. Das Förderungsbegehren für eine Investition – gleichgültig ob private Bürger, Unternehmen oder Gemeinden sie zu tätigen beabsichtigen – muss vorrangig nachhaltig ökologisch motiviert sein.
2. Die Investition darf nicht für die Herstellung des gesetz- oder bescheidmäßigen Zustandes vorgenommen werden. Außer die umweltbezogene Investition wird zeitlich wesentlich vor der Fristsetzung vorgenommen, d.h. wenn ein ökologischer Vorzieheffekt erreicht wird, dann wird die Förderungshöhe vom zeitlichen Verlauf der Investition abhängig gemacht.
3. Die Förderung setzt eine spürbare Eigenleistung des Unternehmens voraus.
4. Die zu fördernde Maßnahme darf, außer bei der Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, keine betriebliche und/oder private Ersatzmaßnahme sein.
5. Die Investition darf sich betriebswirtschaftlich kurzfristig nicht rechnen.

Zur Förderungsbasis wird ein nicht rückzahlbarer Barzuschuss gewährt (bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit – unter Berücksichtigung der EU-Wettbewerbsvorgaben). Die Förderungshöhe wird für die einzelnen Maßnahmen festgelegt und von der Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung genehmigt.

Grundsätzlich können nur Förderungen bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen gewährt bzw. kumuliert werden!

Die Kumulierung von Beihilfen ist nur bis zu einer gewissen Höhe möglich, denn jede EU-Beihilfe-Regelung bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfe-Intensität) bzw. einen Beihilfe-Höchstbetrag, bis zu deren bzw. dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Die maximale Beihilfe-Intensität bzw. der Beihilfe-Höchstbetrag ist unter anderem von der Art des Vorhabens, der Unternehmensgröße und/oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen zu addieren (kumulieren).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfe-Intensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfe-Höchstbetrag.

Erneuerbare Energien

Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 100 kW Anschlussleistung

Ziel der Förderung:

Der Anschluss an Fern- oder Nahwärmenetze bietet ökonomische Vorteile wie den Wegfall hoher Wartungskosten und der Brennstoffvorratshaltung sowie ökologische Vorteile durch deutlich geringere Emissionen gegenüber Einzelfeuerungen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmanlagen, insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger im NICHT-WOHNBEREICH.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Sportanlagen unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Ö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Hinweis: Wärmeverteilung in Gebäuden (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.) kann nicht gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.

Fördersatz Land	
ANSCHLUSS für NEUERRICHTUNG sowie Austausch erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen
ANSCHLUSS für ALTBESTAND sowie Austausch fossiler Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	35 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- *Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 gewähren!*
- *Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.*
- *Eine neue „De-minimis“-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von 300.000 Euro innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums nicht überschritten wird.*
- *Nach der neuen „De-minimis“-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die „De-minimis“-Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als „ein einziges Unternehmen“ definiert. Erhält ein einziges Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen nach verschiedenen „De-minimis“-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zu einer Obergrenze addiert werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung für die wesentlichen Anlagenteile (wie zB Übergabestation, Verrohrung, Pumpengruppe) zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Online-Förderantrag
 - Beilage: Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes
 - Beilage: Technisches Datenblatt Anschluss an Fernwärme/Nahwärme

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderantrag ist zeitnah mit dem Bundesantrag NACH Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- „De-minimis“-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gültig ab 01.01.2024
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 100 kW Anschlussleistung

Ziel der Förderung:

Der Anschluss an Fern- oder Nahwärmenetze bietet ökonomische Vorteile wie den Wegfall hoher Wartungskosten und der Brennstoffvorratshaltung sowie ökologische Vorteile durch deutlich geringere Emissionen gegenüber Einzelfeuerungen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmanlagen, insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger, mit einer Anschlussleistung von 100 kW oder mehr im NICHT-WOHNBEREICH.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Sportanlagen, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Hinweis: Wärmeverteilung in Gebäuden (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.) kann nicht gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
ANSCHLUSS für NEUERRICHTUNG sowie Austausch erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	20% der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen
ANSCHLUSS für ALTBESTAND Austausch fossiler Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	35 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.
Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 41 AGVO „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Anreizeffekt: Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn

oder vor einer anderen Verpflichtung (Unterzeichnung Wärmeliefervertrag), die die Investition unumkehrbar macht, gestellt hat, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

***Hinweis:** Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Anschluss Fernkälte

Ziel der Förderung:

Fernkälte als effiziente und umweltschonende Alternative zu elektrisch betriebenen Kühlsystemen ist eine innovative Lösung zur Gebäudeklimatisierung.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Neubauten und Ausbauten von klimafreundlichen Fernkältesystemen zur Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernkälteunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist. Davon umfasst ist die Errichtung von:
 - Kältenetzen
 - Kältemaschinen
 - AbnehmeranschlüsseVoraussetzung für eine Förderung ist, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme zumindest 50 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme oder 75 Prozent der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammen oder zu 50 Prozent aus einer Kombination der genannten Quellen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.
Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 41 AGVO „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- **Anreizeffekt:** Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung (Unterzeichnung Wärmeliefervertrag), die die Investition unumkehrbar macht, gestellt hat, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es

sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärme erzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

***Hinweis:** Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 100 kW Nennwärmeleistung

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll innovative Technologien zur Nutzung von Biomasse am Wärmemarkt stärken und dadurch sowohl zur Reduktion der CO₂-Emissionen, aber auch zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieser Technologien beitragen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von biogenen Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen) mit einer Nennwärmeleistung weniger als 100 kW im NICHT-WOHNBEREICH.

Hinweis: Es werden nur automatisch beschickte Biomasseheizkessel gefördert.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Sportanlagen, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.

Fördersatz Land	
NEU-ANLAGEN sowie Austausch erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	10 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	750 Euro je Prozent über 90 bis 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung
	1.000 Euro je Prozent über 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

ALTANLAGEN-TAUSCH Austausch fossiler Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	750 Euro je Prozent über 90 bis 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung
	1.000 Euro je Prozent über 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Hinweise:

- Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 gewähren!
- Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.
- Eine neue „De-minimis“-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von 300.000 Euro innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums nicht überschritten wird.
- Nach der neuen „De-minimis“-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die „De-minimis“-Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als „ein einziges Unternehmen“ definiert. Erhält ein einziges Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen nach verschiedenen „De-minimis“-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zu einer Obergrenze addiert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung für die wesentlichen Anlagenteile (wie zB Kesselanlage, Verrohrung, Pumpengruppe) bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Anlagen zur Verfeuerung von Hackschnitzeln sind nur förderfähig, wenn sie über einen Pufferspeicher verfügen.
- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Regelmäßige Wartung der Anlage (mindestens 1 mal jährlich) durch einen Fachbetrieb über einen Zeitraum von 10 Jahren
- Bei Einsatz der Brennwert-Technologie muss ein Pufferspeicher installiert werden.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Online-Förderantrag
 - Beilage: Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes
 - Beilage: Biogene Einzelfeuerungsanlagen – Technisches Datenblatt
 - Beilage: Behördenbestätigung

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderantrag ist zeitnah mit dem Bundesantrag NACH Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- „De-minimis“-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gültig ab 01.01.2024
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 100 kW Nennwärmeleistung und Mikronetze

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll innovative Technologien zur Nutzung von Biomasse am Wärmemarkt stärken und dadurch sowohl zur Reduktion der CO₂-Emissionen, aber auch zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieser Technologien beitragen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen) mit einer Nennwärmeleistung von 100 kW oder mehr im NICHT-WOHNBEREICH und
- innerbetriebliche Mikronetze zur zentralen Wärmeversorgung eines oder mehrerer betriebseigener Gebäude.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen mit händischer Beschickung
- Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Sportanlagen, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
NEU-ANLAGEN Austausch erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	10 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	750 Euro je Prozent über 90 bis 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung
	1.000 Euro je Prozent über 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

ALTANLAGEN-TAUSCH Austausch fossiler Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	750 Euro je Prozent über 90 bis 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung
	1.000 Euro je Prozent über 95 Prozent Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Hinweis: Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.

- **Anreizeffekt:** Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt hat; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Anlagen zur Verfeuerung von Hackschnitzeln sind nur förderfähig, wenn sie über einen Pufferspeicher verfügen.
- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Regelmäßige Wartung der Anlage (mindestens 1 mal jährlich) durch einen Fachbetrieb über einen Zeitraum von 10 Jahren
- Bei Einsatz der Brennwert-Technologie muss ein Pufferspeicher installiert werden.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Innovative Heizzentralen und Verteilnetze

Ziel der Förderung:

Gefördert werden effiziente Energiezentralen zur Versorgung von Verteilnetzen, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- *Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie*
- *Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.*

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die Neuerrichtung von Nahwärmanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme zur Wärmeversorgung Dritter, welche im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes von der Bundesförderstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) positiv beurteilt wird.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
Basisförderung	25 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.
Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 200.000 Euro limitiert.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 38 AGVO „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Artikel 9 lit. 1 c) i.V.m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit, die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.
- Das Ansuchen ist daher vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Bundesförderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Alle Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

***Hinweis:** Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Ziel der Förderung:

Biogene Nahwärmeversorgungsanlagen forcieren die energetische Nutzung erneuerbarer Energien, dienen der Umsetzung der Landesenergiestrategie und der Erreichung der Ziele des EU-Klima- und Energiepakets 2020.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- **Biomasse-Nahwärmeanlagen** zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin steht.
- **Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen** auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- **Optimierung von Nahwärmeanlagen**
- **Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen**
- **Geothermische Nahwärmeanlagen**

Hinweis: Eine Landesförderung ist nur für Projekte, für welche der Bund eine Kofinanzierung im Verhältnis Bund 60 Prozent und Land 40 Prozent vorsieht, möglich.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder dem Wohnbauressort, unterstützt werden können.

Wie wird gefördert?

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Förderungssatz wird im Verhältnis 60 Prozent Bundesmittel und **40 Prozent Landesmittel** aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze sind auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlicht.

Hinweise:

- *Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 41 AGVO „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ nicht überschreiten.*
- *Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 Prozent und Land 40 Prozent) ist ab vier versorgten Objekten im Gesamtnetz notwendig.
- Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu stellen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweise:

- Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.
- Die Förderstelle des Landes Oberösterreich bedient sich bei diesem Förderschwerpunkt dem Portal der QM-Datenbank (Zusammenstellung aller projektsbezogenen Unterlagen). Somit sind im Normalfall keine zusätzlichen Unterlagen zu übermitteln.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Kofinanzierungszusage:

Nach Vorprüfung des Antrages durch die Bundesförderstelle (maßnahmenverantwortlich Förderstelle-Kommunalkredit Public Consulting GmbH) lädt diese das Land Oberösterreich zur Kofinanzierung des Projektes ein.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen der Energiestrategie sowie die budgetären Ressourcen. Nach positivem Abschluss der Prüfung wird die Zustimmung der Mitfinanzierung an die Bundesförderstelle gemeldet.

3. Genehmigung:

Nach Umsetzung des Projektes und der Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) wird der Landesfördervorschlag dem zuständigen Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

4. Auszahlung:

Nach Genehmigung und Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf die angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Neuerrichtung sowie Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll einen zusätzlichen Anreiz zur kosteneffizienten Nutzung des vorhandenen Revitalisierungs- und Ausbaupotentials von Wasserkraftanlagen bis zu zwei Megawatt Leistung schaffen.

Wer wird gefördert?

Betreiberinnen und Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, welche ein Kleinwasserkraftwerk neu errichten, erweitern oder revitalisieren und bei der OeMAG-Abwicklungsstelle für Ökostrom AG eine Investitionsförderung beantragen.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW Engpassleistung, welche von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.

Nicht gefördert werden:

Anlagen, für die eine Vergütung zum Marktpreis beantragt wurde.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023 und beträgt

- **bis 50 Prozent** der Bundesförderung, maximal jedoch 200.000 Euro pro Anlage.

Hinweis: Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 41 AGVO „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ nicht überschreiten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Anreizeffekt: Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.
Das Ansuchen ist daher vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
Das Ansuchen muss von der Abwicklungsstelle des Bundes (OeMAG) positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Die Anlage muss spätestens drei Jahre nach schriftlicher Zusage des Investitionszuschusses durch die OeMAG in Betrieb genommen werden.
- Im Übrigen werden jene Kriterien übernommen, die auch die Bundesförderungsstelle (OeMAG) von dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin für die jeweilige Anlage verlangt.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Technische Beschreibung

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Auszahlungsbrief der OeMAG
- Alle sonstigen erforderlichen Genehmigungs-, Bewilligungs- und Überprüfungsbescheide inkl. Verhandlungsschriften

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagen-teilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (OeMAG) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen. Die zugesagte Landesförderung wird nur im Zusammenhang mit der letzten Auszahlungsrate der Bundesförderung durch die OeMAG von der Landesstelle ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²

Ziel der Förderung:

Die Förderung Thermischer Solaranlagen soll einerseits zur Reduktion von CO₂-Emissionen und andererseits zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieser Technologien beitragen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Was wird gefördert?

- thermische Solaranlagen bis 100 m² zur
 - ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
 - kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
 - Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
 - solaren Trocknung
 - solaren Kälteerzeugung
 - Wärme- und Kälteerzeugung für die Einspeisung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft, Sportanlagen oder dem Wohnbaurecht, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Hinweis: Nicht gefördert werden Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zB Schwimmbadabsorber).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.

Fördersatz Land	
NEUANLAGE zur ausschließlichen Warmwasserbereitung	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen
NEUANLAGE für sonstige Einsatzzwecke wie	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kombinierte Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung ▪ Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche ▪ solare Trocknung ▪ solare Kälteerzeugung ▪ Wärme- und Kälteerzeugung für die Einspeisung in ein Wärme- und/oder Kältenetz 	
Basisförderung	35 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 gewähren!
- Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.
- Eine neue „De-minimis“-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von 300.000 Euro innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums nicht überschritten wird.
- Nach der neuen „De-minimis“-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die „De-minimis“-Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als „ein einziges Unternehmen“ definiert. Erhält ein einziges Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen nach verschiedenen „De-minimis“-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zu einer Obergrenze addiert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung für die wesentlichen Anlagenteile (wie zB Kollektoren Verrohrung, Pumpengruppe) bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie vorliegt.
 - Das Solar-Keymark-Zertifikat sowie der dem Zertifikat zugrunde liegende Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts muss der Förderstelle vorliegen.
- Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 5 m² und einen Wärmespeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 250 Litern aufweisen.
- Solarkollektoranlagen für die sonstigen Einsatzzwecke (ausgenommen Prozesswärme) müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 10 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren haben und bei Nutzung zur Raumheizung mit einem Wärmespeicher ausreichender Kapazität ausgestattet sein.

Als Pufferspeicher sind mindestens 50 Liter Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich. Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.
- Bei der installierten thermischen Solaranlage muss der solare Ertrag erfasst und angezeigt werden. Dies kann durch den Einbau eines Wärmemengenzählers im Kollektorkreislauf oder durch entsprechend ausgestattete Solarregelung erfolgen.
- Solarkollektoranlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 20 m² aufweisen und stellen effektiv überwiegend Wärme für industrielle oder gewerbliche Zwecke zur Verfügung. Der Anwendungsbereich ist der Förderstelle nachzuweisen.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Online-Förderantrag
 - Beilage: Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes
 - Beilage: Thermische Solaranlagen – Technisches Datenblatt

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderantrag ist zeitnah mit dem Bundesantrag NACH Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- „De-minimis“-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gültig ab 01.01.2024
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²

Ziel der Förderung:

Die Förderung Thermischer Solaranlagen soll einerseits zur Reduktion von CO₂-Emissionen und andererseits zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieser Technologien beitragen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m² zur
 - ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
 - kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
 - Bereitstellung von Prozesswärme
 - solaren Trocknung
 - solaren Kälteerzeugung
 - Wärme- und Kälteerzeugung für die Einspeisung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft, Sportanlagen oder dem Wohnbauressort, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Hinweis: Nicht gefördert werden Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zB Schwimmbadabsorber).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
NEUANLAGE zur ausschließlichen Warmwasserbereitung	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen
NEUANLAGE für sonstige Einsatzzwecke wie	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kombinierte Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung ▪ Bereitstellung von Prozesswärme ▪ solare Trocknung ▪ solare Kälteerzeugung ▪ Wärme- und Kälteerzeugung für die Einspeisung in ein Wärme- und/oder Kältenetz 	
Basisförderung	35 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 41 AGVO „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Anreizeffekt: Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.
Das Ansuchen ist daher vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie vorliegt.
 - Das Solar-Keymark-Zertifikat sowie der dem Zertifikat zugrunde liegende Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts muss der Förderstelle vorliegen.
- Die Solaranlage muss mit einem Wärmespeicher ausreichender Kapazität ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens 50 Liter Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich. Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.
- Bei der installierten thermischen Solaranlage muss der solare Ertrag erfasst und angezeigt werden. Dies kann durch den Einbau eines Wärmemengenzählers im Kollektorkreislauf oder durch entsprechend ausgestattete Solarregelung erfolgen.
- Technische Anforderungen für Solarkollektoranlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme:
 - Solarkollektoranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme stellen effektiv überwiegend Wärme für industrielle oder gewerbliche Zwecke zur Verfügung. Der Anwendungsbereich ist der Förderstelle nachzuweisen.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Wärmepumpen kleiner 100 kW thermische Leistung

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll die Marktdurchdringung von Wärmepumpen in Industrie und Gewerbe stärken.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Was wird gefördert?

- effiziente Wärmepumpen zur Heizwärme- und Warmwasserversorgung kleiner 100 kW im NICHT-WOHNBEREICH

Hinweis: Luftwärmepumpen werden ausschließlich aus Bundesfördermitteln unterstützt!

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Sportanlagen, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.

Fördersatz Land	
NEU-ANLAGEN sowie Austausch erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	100 Euro je Prozent über dem Basiswert (200 Prozent ETA s) Basis bildet die Raumheizungs-Energieeffizienz bei mittlerem Klima und 35 °C Vorlauftemperatur

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

ALTANLAGEN-TAUSCH Austausch fossiler Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	30 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	100 Euro je Prozent über dem Basiswert (200 Prozent ETA s) Basis bildet die Raumheizungs-Energieeffizienz bei mittlerem Klima und 35 °C Vorlauftemperatur

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 gewähren!
- Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.
- Eine neue „De-minimis“-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von 300.000 Euro innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums nicht überschritten wird.
- Nach der neuen „De-minimis“-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die „De-minimis“-Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als „ein einziges Unternehmen“ definiert. Erhält ein einziges Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen nach verschiedenen „De-minimis“-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zu einer Obergrenze addiert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung für die wesentlichen Anlagenteile (wie zB Wärmepumpenanlage, Verrohrung, Pumpengruppe) bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Der Betrieb der Wärmepumpe muss ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Verdichter und die Hilfsantriebe zu installieren. Dies kann auch durch entsprechend technische Einrichtungen in der Wärmepumpenanlage selbst erfolgen. Es muss jedoch die nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) gewährleistet sein.
- Regelmäßige Wartung der Anlage (mindestens 1 mal jährlich) durch einen Fachbetrieb über einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Bei Anlagen zur Erzeugung von Heizwärme
 - Verpflichtender hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung (zB maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40 °C).

Erforderliche Unterlagen:

- Online-Förderantrag
 - Beilage: Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes
 - Beilage: Wärmepumpen – Technisches Datenblatt
 - Beilage: Behördenbestätigung

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderantrag ist zeitnah mit dem Bundesantrag NACH Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- „De-minimis“-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gültig ab 01.01.2024

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Wärmepumpen größer/gleich 100 kW thermische Leistung

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll die Marktdurchdringung von leistungsstarken Wärmepumpen in Industrie und Gewerbe stärken.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- effiziente Wärmepumpen zur Heizwärme- und Warmwasserversorgung größer/gleich 100 kW im NICHT-WOHNBEREICH

Hinweis: Luftwärmepumpen werden ausschließlich aus Bundesfördermitteln unterstützt!

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Sportanlagen, unterstützt werden können.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
NEU-ANLAGEN sowie Austausch erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	20 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	100 Euro je Prozent über dem Basiswert (200 Prozent ETA s) Basis bildet die Raumheizungs-Energieeffizienz bei mittlerem Klima und 35 °C Vorlauftemperatur

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

ALTANLAGEN-TAUSCH Austausch fossiler Wärmeerzeugungsanlage	
Basisförderung	30 % der Bundesförderung
Effizienzbonus	100 Euro je Prozent über dem Basiswert (200 Prozent ETA s) Basis bildet die Raumheizungs-Energieeffizienz bei mittlerem Klima und 35 °C Vorlauftemperatur

Die Zuschläge sind kumulierbar.

Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.

Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung und die **Gesamtförderung** (Bund/Land) ist mit maximal 50 Prozent der eingereichten anlagen-spezifischen Investitionskosten begrenzt.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 38 AGVO „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Anreizeffekt: Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.
Das Ansuchen ist daher vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Der Betrieb der Wärmepumpe muss ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Verdichter und die Hilfsantriebe zu installieren. Dies kann auch durch entsprechend technische Einrichtungen in der Wärmepumpenanlage selbst erfolgen. Es muss jedoch die nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) gewährleistet sein.
- Regelmäßige Wartung der Anlage (mindestens 1 mal jährlich) durch einen Fachbetrieb über einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Bei Anlagen zur Erzeugung von Heizwärme
 - Verpflichtender hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung (zB maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40 °C).

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Effiziente Energienutzung

Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll für Unternehmen einen Anreiz schaffen, um gezielt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Umstellung auf hocheffiziente Technologien zu setzen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- *Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie*
- *Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.*

Was wird gefördert?

- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) über 100 kW Wärmetauscher-Leistung bzw. mehr als 50.000 m³/h Nennvolumenstrom bei Umluftsystemen
- Andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zB Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 Prozent Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführte Regelung mit mindestens 10 Prozent Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung (zB Straßen- und Außenbeleuchtung)
- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder dem Wohnbauressort, unterstützt werden können.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
Basisförderung	25 % der Bundesförderung
KMU-Zuschlag	20 % Mittlere Unternehmen 30 % Kleinst-/Kleinunternehmen

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen möglich.

Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 38 AGVO „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs. 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der **Umweltförderung im Inland** als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- **Anreizeffekt:** Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.
Das Ansuchen ist daher vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Nicht gefördert werden contractingfinanzierte Maßnahmen von Contracting-Nehmern! Für diese Projekte besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen des „ECP – Energie Contracting Programms Oberösterreich“
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Alle (sonstigen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung insbesondere, dass
 - zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen sind. Die Aufzeichnungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzuweisen.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

***Hinweis:** Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Thermische Gebäudesanierung

Ziel der Förderung:

Dieses Förderprogramm soll die Verbesserung des Wärmeschutzes vorrangig betrieblich genutzter Gebäude forcieren. Dies soll mit energetischen Standards erreicht werden, die oberhalb der gesetzlich geforderten Vorgaben liegen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder dem Wohnbauressort, erfasst werden.

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

- Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von überwiegend betrieblich genutzten Gebäuden.
- Zweck der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Reduktion von Treibhausgasemissionen.
- Das betroffene Gebäude muss älter als 20 Jahre sein (Datum der Baubewilligung).
- Gefördert wird nur die umfassende Sanierung zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen.

Wie wird gefördert?

- Die Förderhöhe richtet sich, wie bei der Bundesförderung, nach der erzielten Sanierungsqualität bzw. nach dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie Nummer 6 (Stand 2015 oder 2019).
- Der Förderungssatz bezieht sich auf die von der Kommunalkredit ermittelte Bundesförderung.
- Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Anforderung an $HWB_{Ref,RK}$ und f_{GEE} für das sanierte Gebäude

Standardfördersatz	Förderkriterien
maximal 30 % der ermittelten Bundesförderung bei Einhaltung der nebenstehenden Förderkriterien	$HWB_{Ref,RK} \leq 18 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr}$ und $f_{Gee} \leq 0,90$

Erläuterungen:

- Heizwärmebedarf $HWB_{Ref,RK}$: jährlicher referenzierte Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m^2a]
- f_{GEE} : Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
- l_c = charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
- H_{corr} : Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschosshöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschosshöhe)
- $H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$
- V_{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m^3] (laut Energieausweis)
- BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m^2] (laut Energieausweis)

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 38 AGVO „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ nicht überschreiten.
- Die Förderhöhe für Anlagen von Nichtwettbewerbsteilnehmern orientiert sich an den Fördersätzen für Kleinst-/Kleinunternehmen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch
- **Anreizeffekt:** Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.
Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat.
- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Österreichischen Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Der errechnete Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) muss die gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand 2015 oder 2019) für NICHT-Wohngebäude gültigen Anforderungen, entsprechend der Tabelle, unterschreiten.

- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Im Übrigen gelten die Förderungsvoraussetzungen des Bundes.

Erforderliche Unterlagen:

ZUR Vorprüfung der Förderungsfähigkeit:

- Energieausweis für „Nicht-Wohngebäude“ (OIB-Richtlinie 2015 oder 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils vor und nach der geplanten Sanierung unter Verwendung validierter Software

NACH positivem Prüfungsergebnis:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

NACH positivem Abschluss der Bundesförderung:

- Kopie der Umsetzungsbestätigung betreffend thermische Gebäudesanierung
- Energieausweis nach Fertigstellung
- Behördenbestätigung

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Abwicklung/Antragstellung:

Zur Vorprüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme nach den Kriterien des Landes Oberösterreich müssen die Prüfungsunterlagen in elektronischer Form an die unten stehende E-Mail-Adresse eingereicht werden. Auf Basis dieser Unterlagen wird geprüft, ob die Maßnahmen die Kriterien für eine Anschlussförderung des Landes Oberösterreich erfüllen.

- Wenn ja, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die elektronische Einladung zur Übermittlung weiterer Unterlagen.
- Wenn nein, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die elektronische Mitteilung, dass keine Anschlussförderung seitens des Landes Oberösterreich möglich ist.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeindeförderungen im Bereich erneuerbare Energiegewinnungsanlagen und Energiesparmaßnahmen

Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden

Ziel der Förderung:

Als Vorbilder für Energieeffizienz und Klimaschutz können Gemeinden durch Maßnahmen an eigenen Gebäuden das Handeln lokaler Akteure beeinflussen. Deshalb soll der Fern- bzw. Nahwärmeanschluss für Gemeinden forciert werden.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

- Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger

Nicht gefördert werden Investitionen im Zuge eines Neubaus bzw. Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Sanierung, welche über die im Förderprogramm enthaltenen Einzelmaßnahmen hinausgehen.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	80 % der Bundesförderung
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.
	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung.

Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Bundesförderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist zeitnah mit dem Bundesantrag an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden

Ziel der Förderung:

Als Vorbilder für Energieeffizienz und Klimaschutz können Gemeinden durch Maßnahmen an eigenen Gebäuden das Handeln lokaler Akteure beeinflussen. Deshalb soll der Einbau von biogenen Einzelfeuerungsanlagen sowie von Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen für Gemeinden forciert werden.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen).

Hinweis: Es werden nur automatisch beschickte Biomasseheizkessel gefördert.

Nicht gefördert werden Investitionen im Zuge eines Neubaus bzw. Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Sanierung, welche über die im Förderprogramm enthaltenen Einzelmaßnahmen hinausgehen.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	80 % der Bundesförderung
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet. 10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung.

Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Bundesförderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist zeitnah mit dem Bundesantrag an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Thermische Solaranlagen für Gemeinden

Ziel der Förderung:

Als Vorbilder für Energieeffizienz und Klimaschutz können Gemeinden durch Maßnahmen an eigenen Gebäuden das Handeln lokaler Akteure beeinflussen. Deshalb sollen thermische Solaranlagen für Gemeinden forciert werden.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung thermischer Solaranlagen zur
 - ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
 - kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
 - Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
 - solaren Trocknung
 - solaren Kälteerzeugung
 - Wärme- und Kälteerzeugung für die Einspeisung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Nicht gefördert werden Investitionen im Zuge eines Neubaus bzw. Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Sanierung, welche über die im Förderprogramm enthaltenen Einzelmaßnahmen hinausgehen.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Hinweis: Nicht gefördert werden Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zB Schwimmbadabsorber).

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	80 % der Bundesförderung
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet. 10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung.

Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Bundesförderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist zeitnah mit dem Bundesantrag an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Wärmepumpen für Gemeinden

Ziel der Förderung:

Als Vorbilder für Energieeffizienz und Klimaschutz können Gemeinden durch Maßnahmen an eigenen Gebäuden das Handeln lokaler Akteure beeinflussen. Deshalb soll der Einbau von Wärmepumpen für Gemeinden forciert werden.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung effizienter Wärmepumpen zur Heizwärme- und Warmwasserversorgung.

Hinweis: Luftwärmepumpen werden ausschließlich aus Bundesfördermitteln unterstützt!

Nicht gefördert werden Investitionen im Zuge eines Neubaus bzw. Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Sanierung, welche über die im Förderprogramm enthaltenen Einzelmaßnahmen hinausgehen.

Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Ö. Landesregierung eingereicht werden (Tel.: +43 732 7720-76111; E-Mail: sport.post@ooe.gv.at).

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	80 % der Bundesförderung
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet. 10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Landesförderung beträgt jedoch maximal 100 Prozent der Bundesförderung.	
Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Bundesförderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Bei Austausch einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage muss die Altanlage nachweislich fachgerecht entsorgt werden.
- Es darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist zeitnah mit dem Bundesantrag an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Sonderförderungen

Förderprogramm für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und thermische Solaranlagen

Ziel der Förderung:

Förderung für Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe, Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz und erstmalige Errichtung einer thermischen Solaranlage.

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, die eine förderungsfähige Anlage in ihrem bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu zwei Wohnungen errichten.

***Hinweis:** Die förderbaren Maßnahmen müssen der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.*

Was wird gefördert?

- Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe,
 - die entsprechend der VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) bei mittlerem Klima von mindestens 125 % (55° C) und 150 % (35° C) aufweisen. Die Wärmepumpen müssen weiters über das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechend dem European Quality Label für Heat Pumps, EHPA, verfügen.
- Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz,
 - sofern diese ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004, S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, stammt.
- Errichtung einer thermischen Solaranlage,
 - sofern diese nachträglich eingebaut wurde und eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie vorliegt oder die Kollektoren das „Austria Solar-Gütesiegel“ aufweisen. Die Förderung kann unabhängig des bestehenden Heizsystems beantragt werden.

Nicht gefördert werden: Anlagen in Neubauten, Eigenbauanlagen und Prototypen, Erweiterung von bestehenden thermischen Solaranlagen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

***Hinweis:** Für die Errichtung von **Biomasse-Heizanlagen** (Pellets, Hackschnitzel, Stückgut) kann bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft um Förderung angesucht werden (Tel.: +43 732 77 20-115 01; E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at).*

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form von fixen Beträgen in Abhängigkeit von der Art, der Nennwärmeleistung und der Energieeffizienz der Anlage berechnet. Der finanzielle Zuschuss wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

	Fördersatz Land
Luft-Wassser-Wärmepumpe	<p>100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)</p> <p>Gültig bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) ≥ 150 % (35° C) bzw. ≥ 125 % (55° C)</p> <p>Förderungsfähige Nettokosten*:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wärmepumpe▪ Pufferspeicher▪ Montagekosten
Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. bei einer Tiefenbohrung (Erdwärmesonde)	<p>170 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 2.800 Euro)</p> <p>Gültig bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) ≥ 170 % (35° C) bzw. ≥ 150 % (55° C)</p> <p>100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)</p> <p>Gültig bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) ≥ 150 % und < 170 % (35° C) bzw. ≥ 125 % und < 150 % (55° C)</p> <p>Förderungsfähige Nettokosten*:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wärmepumpe▪ Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)▪ Pufferspeicher▪ Montagekosten
Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme	<p>140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)</p> <p>Förderungsfähige Nettokosten*:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Übergabestation,▪ Einbindung ins Heizungssystem▪ Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher▪ Grabungsarbeiten▪ Anschlussgebühren▪ Montagekosten

Fördersatz Land		
Thermische Solaranlage auf Bestandsgebäude	Bruttokollektorfläche in m²	Förderung
	4 bis 10	Pauschal 1.750 Euro
	11 bis 19	175 Euro pro m ²
	ab 20	Pauschal 3.500 Euro
	Kollektortausch	Pauschal 700 Euro
Förderungsfähige Nettokosten*: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Solarkollektor ▪ Verrohrung, Pumpengruppe ▪ Wärmespeicher ▪ Solarregelung ▪ Montagekosten 		
Die Landesförderung ist in jedem Einzelfall mit 50 Prozent der förderungsfähigen Nettokosten begrenzt!		

Hinweise:

- Für die Errichtung förderungsfähiger Anlagen können Fördermittel des Bundes in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Landesförderung ist jedoch nicht möglich.
- Anlagen, bei denen die Kosten durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, können nicht gefördert werden.
- Rechnungen für die Tankentsorgung werden ab 01.07.2023 bis 31.12.2023 anerkannt. Ab 01.01.2024 sind die Kosten der Tankentsorgung in der Bundesförderung integriert.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Für die private Investition dürfen keine zusätzlichen Fördermittel einer anderen Landesförderstelle in Anspruch genommen werden.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- Montagekosten müssen auf der Rechnung ausgewiesen sein. Die Kosten der Inbetriebnahme werden nicht als Montagekosten gewertet.
- Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Es werden Rechnungen ab 1. Juli 2023 anerkannt.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.

- Im Falle einer Förderung für Wärmepumpe und Fernwärmeanschluss sind alle vorhandenen fossilen alten Heizkessel nachweislich zu demontieren. Der Nachweis über die Altanlage mit genauer Typenbezeichnung (Foto, Typenschild, alte Rechnung oder Entsorgungsbestätigung) ist für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen.
- Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 Prozent des Gesamtgebäudes betragen.

Technische Kriterien:

Fernwärmeanschluss:

- Ein wassergetragenes Heizsystem muss nach dem Heizkesseltausch gegeben sein.
- Die Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage muss erfolgen.

Wärmepumpe:

- Ein wassergetragenes Heizsystem muss nach dem Heizkesseltausch gegeben sein.
- Die Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs der Heizanlage muss erfolgen.
- Die Wärmepumpe ist entweder
 - mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 3 kWpeak oder
 - mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung zu kombinieren (bei dieser Variante kann der Heizungstausch und die nachträgliche Installation der Solaranlage zur Warmwasserbereitung gefördert werden) oder
 - muss ab Inbetriebnahme der Anlage 10 Jahre mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Die geförderte Wärmepumpe muss über einen Herstellernachweis über die Smart Grid-Fähigkeit (zB „Smart Grid Ready“-Zertifikat) verfügen; das SG-Ready-Label wird an Wärmepumpen-Baureihen verliehen, deren Regelungstechnik die Einbindung der einzelnen Wärmepumpe in ein intelligentes Stromnetz ermöglicht.
- Zur Eigenkontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Verdichter und die Hilfsantriebe zu installieren. Dies kann auch durch entsprechend technische Einrichtungen in der Wärmepumpenanlage selbst erfolgen. Es muss jedoch die nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) gewährleistet sein.
 - Einzuhaltende Schallimmissionsgrenzwerte bei Luftwärmepumpen:
Grundsätzlich handelt es sich bei Geräuschen von Luftwärmepumpen um Dauergeräusche. Diese Geräusche haben auch teilweise tieffrequente Geräuschanteile. Für die Förderung wird die Anforderung definiert, dass die spezifische Schallimmission $L_{r, spez}$ den Wert von 35 dB an der Grundgrenze des Nachbargrundstückes nicht überschreiten darf. Dieser Wert orientiert sich grundsätzlich am Planungsrichtwert für Dauergeräusche für die Baulandwidmung Wohngebiet zur Nachtzeit (gemäß ÖNORM S 5021:2010). Die spezifische Schallimmission $L_{r, spez}$ ist dabei, mit einem vereinfachten Verfahren, wie folgt zu berechnen:

$$L_{r, spez} = L_{w, A} + L_Z + K_0 - 20 \cdot \log(d) - 11 \text{ [dB]}$$

Abkürzungen:

$L_{r, spez}$ = Beurteilungspegel an der Grundgrenze [dB]

$L_{w, A}$ = Schalleistungspegel der Luftwärmepumpe [dB]

L_Z = Pegelzuschlag für tieffrequente Geräuschcharakteristik

$L_Z = 0$ dB, wenn nachweislich kein tieffrequentes Geräusch
(Nachweis zB durch Prüfzeugnis, Herstellerangaben)

$L_Z = 5$ dB, wenn kein Nachweis vorhanden

K_0 = Raumwinkelmaß, berücksichtigt die Lage der Quelle
 $K_0 = 0$ dB, wenn freie Aufstellung (mindestens 3 m vor Hausmauer)
 $K_0 = 3$ dB, wenn Aufstellung vor Hausmauer
 $K_0 = 6$ dB, wenn Aufstellung in einer Hausecke
 d = tatsächlich gemessener Abstand zur Grundgrenze [m]

Hinweise:

- *Der Beurteilungspegel ist dabei auf ganze Zahlen zu runden.*
- *Für den $L_{w,A}$ ist der maximale Schallleistungspegel laut Angaben des Herstellers einzusetzen. Eine Nachtabsenkung ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.*
- *Der Abstand d ist vom Mittelpunkt der Luftwärmepumpe zu messen.*
- *Innenaufstellung wird analog zur freien Außenaufstellung bewertet.*

- Wenn ein Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz aus erneuerbaren Energieträgern in einem Umkreis von maximal 35 m an der Grundstücksgrenze technisch/wirtschaftlich möglich ist, wird keine Förderung für Wärmepumpen gewährt.

Thermische Solaranlage:

- Mindestgröße der thermischen Solaranlage von 4 m² Bruttokollektorfläche.
- Die Kollektoren müssen über ein gültiges Solar-Keymark-Zertifikat nach CEN verfügen oder die Kollektoren das „Austria Solar-Gütesiegel“ aufweisen.
- Bei der installierten thermischen Solaranlage muss der solare Ertrag erfasst und angezeigt werden. Dies kann durch den Einbau eines Wärmemengenzählers im Kollektorkreislauf oder durch entsprechend ausgestattete Solarregelung erfolgen.

Erforderliche Unterlagen:

- Online-Antragsformular
- Auszahlungsbrief der Bundesförderung
- Es sind keine Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorzulegen.
- Rechnungen und Zahlungsbelege werden stichprobenweise überprüft.

Zusätzlich bei Fernwärmeanschluss:

- Technisches Datenblatt Fernwärmeanschluss (UWD-US/E-73b)
- Wärmeliefervertrag
- Entsorgungsbestätigung der alten Heizanlage bei Umstellung auf Fernwärmeanschluss oder Wärmepumpe

Zusätzlich bei Wärmepumpe:

- Technisches Datenblatt Wärmepumpe (UWD-US/E-73a)
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie mittels eines Stromlieferungsvertrags bzw. einer aktuellen Stromrechnung, welcher/welche bestätigt, dass Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie bezogen wird oder
- Nachweis über eine zumindest 4 m² große thermische Solaranlage oder
- Nachweis über eine Photovoltaikanlage mit zumindest 3 kW_{peak}.
- Entsorgungsbestätigung der alten Heizanlage bei Umstellung auf Fernwärmeanschluss oder Wärmepumpe

Zusätzlich bei Thermischer Solaranlage:

- Technisches Datenblatt Thermische Solaranlage (UWD-US/E-73c)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Förderung ist NACH Durchführung der Maßnahme online (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der Oö. Landesregierung zu beantragen. Rechnungen für die Tankentsorgung werden ab 01.07.2023 bis 31.12.2023 anerkannt. Sämtliche notwendige Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Nach Auszahlung der Bundesförderung prüfen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung abgelehnt bzw. storniert.

3. Auszahlung:

Nach Feststellen der Förderfähigkeit ergeht die politische Förderzusage und der errechnete Förderungsbetrag wird auf Ihre angegebene Kontoverbindung überwiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel. Das Land Oberösterreich ersucht um Verständnis dafür, dass es sich das Recht vorbehält, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel auch Änderungen und Adaptierungen bei den Förderbestimmungen vorzunehmen.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeinde-Energie-Programm „GEP“

Ziel der Förderung:

Bei der Umsetzung der Oö. Landesenergiestrategie nehmen die Gemeinden eine wichtige Rolle ein. Dieses Programm soll Impulse für energierelevante Investitionen in oö. Gemeinden setzen.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

A) Die Vorbereitung und **detaillierte technische Analyse** für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen.

B) Informationsmaßnahmen der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt „A“ im Bereich Energieeffizienz, -erzeugung und -infrastruktur.

C) Anlagenoptimierung wie

- die Durchführung eines verpflichtenden hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heiz- und Warmwassersystem (zB Heizungspumpentausch, Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie Einsatz von Einzelraumreglern)
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Details zum Fördergegenstand A):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- die Vorbereitung und detaillierte technische Analyse für konkrete Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	80 % der förderungsfähigen Nettokosten
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.
	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Gesamtförderung ist mit maximal 15.000 Euro begrenzt.	
Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!	

***Hinweis:** Investitionen, die aus dem Ergebnis der detaillierten technischen Analyse direkt umgesetzt werden oder werden sollen, können eventuell aus Bundes- und Landesmitteln unterstützt werden. Details sind in den einzelnen Förderprogrammen beschrieben.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist eine einmalige Antragstellung pro Jahr möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.

Technische Kriterien:

- Vor Beauftragung der detaillierten technischen Analyse für konkrete Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen ist eine kostenlose Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband (ESV) durchzuführen.
Dabei werden bereits vorliegende Konzepte/Untersuchungen wie zB Analysen im Rahmen von EGEM-Konzepten, der betrieblichen Umweltoffensive oder der Klima- und Energie-Modellregionen berücksichtigt. Die Betrachtung hat sich auf bereits in der Gemeinde durchgeführte Energiegroßinvestitionen und allfällig sinnvolle zusätzliche Maßnahmen zu beziehen.
- Die detaillierte technische Analyse für konkrete Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen ist von einem dazu befugten Planungsunternehmen durchzuführen.
- Die Analyse muss neben dem technischen Teil sowohl die Abschätzung der Kosten der Einsparung als auch die Wirtschaftlichkeit der konkreten Maßnahmen enthalten.

Details zum Fördergegenstand B):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, fach einschlägige Weiterbildung von Gemeindebediensteten, Gemeindeenergiestatistiken etc.

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	50 % der förderungsfähigen Nettokosten
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet. 10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden.
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Gesamtförderung ist mit maximal 2.000 Euro begrenzt.	
Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist eine einmalige Antragstellung pro Jahr möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.

Technische Kriterien:

- Auf Einladungen ist das Logo Land OÖ in ausreichender Größe zu platzieren.

Details zum Fördergegenstand C):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind insbesondere Ausgaben für:

- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inkl. Strom, Gas und Wasser
- Einbau von hocheffizienten Zirkulationspumpen und Umwälzpumpen
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inkl. Dämmmaßnahmen
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohrsystemen in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- bei Biomasseanlagen: Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Wie wird gefördert?

	Fördersatz Land
Basisförderung	50 % der förderungsfähigen energierelevanten Netto-Investitionskosten
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopffquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.
	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden

Die Zuschläge sind kumulierbar.
Die **Gesamtförderung** ist mit maximal 10.000 Euro pro Anlage/Gebäude-Standort begrenzt.

Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Hinweis: Nicht gefördert werden die Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen gemäß Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Die **Optimierungsmaßnahmen** erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.
- Das Beratungsprotokoll/Konzept dient als Basis für die Beurteilung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die zu optimierende Energiegewinnungsanlage muss auf Basis erneuerbarer Energie oder Fernwärme betrieben werden und mindestens fünf Jahre, maximal 15 Jahre alt sein; als Nachweis gilt das Jahresdatum der Rechnung für die Hauptkomponenten, das Protokoll der Inbetriebnahme oder ein sonstiger anerkannter und plausibler Nachweis über das Alter der Anlage – KEINE Förderung für NEUANLAGEN.
- Pro Jahr sind maximal 3 Förderanträge möglich (es muss sich dabei um unterschiedliche Standorte handeln).
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.

Technische Kriterien:

- Die Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes muss entweder
 - im Rahmen einer Beratung durch den OÖ Energiesparverband oder
 - von einem befugten Installateur, Heizungsbauer bzw. von einem dafür befugten Unternehmen durchgeführt werden.
- Aus der Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes muss eine prognostizierte Energieeinsparung ersichtlich sein.

- Die Optimierungsmaßnahmen müssen von einem befugten Installateur, Heizungsbauer bzw. von einem dafür befugten Unternehmen durchgeführt worden sein.
[Hinweis: Die durchgeführten Maßnahmen müssen in der Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes enthalten sein!]
- Beratungsprotokoll
- Umsetzungsprotokoll

Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz:

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Oberösterreich zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (zB Bund, Gemeinden, Energieversorger o.dgl.) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Förderstellen aufgeteilt werden.

Der Anteil des Landes Oberösterreich darf aber 50 Prozent nicht unterschreiten. Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hat dem Land Oberösterreich eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fördererklärung schriftlich mitzuteilen.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Fördergegenstand **A)**
 - Antragsformular Land OÖ
 - Beschreibung des Vorhabens,
 - Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband
 - Kostenvoranschlag für Konzepterstellung und Analyseverfahren
- Fördergegenstand **B)**
 - Antragsformular Land OÖ
 - Beschreibung der geplanten Informationsarbeit zu Fördergegenstand A)
 - Kostenvoranschlag für Informationsaufwand
- Fördergegenstand **C)**
 - Antragsformular Land OÖ
 - Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (zB Beratungsprotokoll)
 - Kostenvoranschlag für Optimierungsmaßnahmen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Fördergegenstand **A)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigung betreffend Konzept und Analyseverfahren
 - Konzept und Analyse-Papier
- Fördergegenstand **B)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigung (zB für Infoveranstaltung, Einladungen etc.; aber keine Konsumationsrechnungen)
 - Vortragendenliste, Besucheranzahl, Einladungsliste
- Fördergegenstand **C)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Optimierungsmaßnahmen
 - Berechnung der Energieeinsparung auf Basis der tatsächlich umgesetzten Optimierungsmaßnahmen

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich im Wege des OÖ Energiesparverbands zu stellen.

Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen, Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Berechnung der Energieeinsparung (Punkt C) wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die Kostenschätzung im Förderantrag, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau

Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderaktion ist, intelligente, netzdienliche und somit zukunftssichere Ladelösungen im mehrgeschossigen Wohnbau für mehrspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen, um damit Elektromobilität auch für die im Wohnbau lebenden Menschen zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

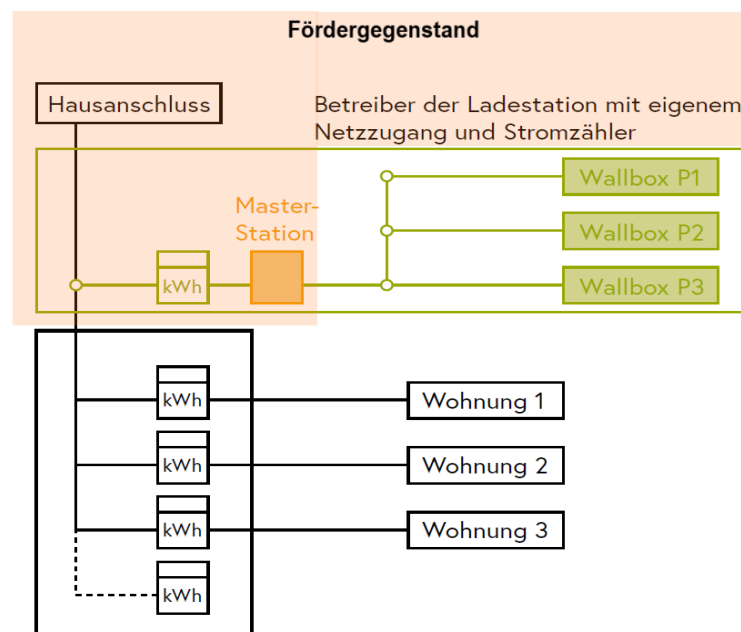
Natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Mehrwohnhäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden die Anschaffung und die Installation der erforderlichen Basisinfrastruktur für Lademöglichkeiten mittels Type 2-Stecker (stationäre Wallbox) für Fahrzeuge mit Elektroantrieb (E-Autos) in einer Bestandswohnanlage mit mehr als drei Wohneinheiten.

Hinweis: Anlagen in Neubauten werden nicht mehr gefördert.

Technische Gesamtlösung



Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- Installationskosten
- Verstärkung des Hausanschlusses
- Bauliche Maßnahmen (Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche etc.)
- Elektrische Zuleitungen inkl. Datenleitungen zur Zentraleinheit mit notwendigen Kabeltassen, Steigleitungen, Verrohrungen etc.)
- Kosten für Datenanbindung (Netzwerkverkabelung, Switch/Router, GSM Repeater etc.)
- Komponenten für Lastmanagement
- Unterverteiler/Messverteiler mit Bestückung der elektrischen Einrichtungen wie zB FI, LS, IT-Einheiten
- Planungs- und Projektierungskosten bis 10 Prozent der Gesamtkosten

Wie wird gefördert?

Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 Prozent der Netto-Anschaffungskosten und maximal 5.000 Euro.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Bedingungen gelten folgende Kriterien:

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF bzw. der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Anlagenstandort in Oberösterreich
- Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 5 Jahre zweckentsprechend genutzt und betrieben werden.
- Für diese Maßnahme darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.
- Je Wohnanlage kann nur eine Förderung für eine Basisinfrastruktur gewährt werden. Bei größeren Bestandswohnanlagen kann eine Basisinfrastruktur je Etage einer Tiefgarage oder je Brandabschnitt gefördert werden.
- Die Verrechnung des Strombezuges muss arbeitspreisbasiert erfolgen und sich an den Tarifen für den Haushaltsstrom orientieren. Zusätzlich können Pauschalen für den Betrieb und die Finanzierung der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden.
- Allen Nutzerinnen und Nutzern der Ladestationen, die an das System angeschlossen werden, müssen die gleichen Konditionen verrechnet werden.
- Es ist anzustreben, dass alle nach dieser Basisinfrastruktur errichteten Ladestationen an diese angeschlossen und in das Lastmanagement eingebunden werden.
- Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz:
 - Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Oberösterreich zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (zB Bund, Gemeinden, Energieversorger o.dgl.) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Förderstellen aufgeteilt werden.

- Der Anteil des Landes Oberösterreich darf aber 50 Prozent nicht unterschreiten. Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hat dem Land Oberösterreich eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fördererklärung schriftlich mitzuteilen.

Technische Kriterien:

- Die Basisinfrastruktur umfasst ein zentrales Lastmanagement für alle Ladepunkte mit Type 2-Stecker/Steckdose, welche daran angeschlossen sind/werden und das System muss erweiterbar sein.
- Ein Abrechnungssystem muss technisch vorhanden sein.
- Der Betrieb des Ladesystems muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.
- Die Installation und Inbetriebnahme muss durch ein befugtes Elektrounternehmen normgerecht durchgeführt werden.
- Smart-Grid/Smart-Home-Fähigkeit der Gesamtanlage (entsprechende Schnittstellen ermöglichen die Einbindung eines externen Systems; gesteuertes Laden ist möglich: zB zeitgesteuert, tarifoptimiert oder gegebenenfalls netzoptimiert).

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Online-Förderantrag
 - Beilage: Kostenaufstellung mit Angeboten für die Ladeinfrastruktur inkl. Installationskosten
 - Beilage: Datenblatt Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen für die Basisinfrastruktur sowie E-Installation und Montage dieser durch ein konzessioniertes Unternehmen
- Unterschriebener Netzanschlussvertrag des Betreibers für den Zählpunkt der Basisinfrastruktur
- Nach Installation der ersten Wallbox ist ein Betreibervertrag unaufgefordert vorzulegen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffende Maßnahme die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderantrag ist samt Beilagen VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Je Förderfall muss ein eigener Antrag gestellt werden!

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage aller notwendigen Unterlagen elektronisch an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer als die Kostenschätzung sein, so reduziert sich die Förderung. Die Umsetzung der Maßnahme bzw. die Abrechnung der Anlage hat bis maximal 12 Monate nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- „De-minimis“-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gültig ab 01.01.2024
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

PV-Dächer – Prüfung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgeführten Photovoltaikanlagen

Ziel der Förderung:

Mit Unterstützung dieses Impulsprogramms sollen bei Bestandsgebäuden die statischen Voraussetzungen geprüft werden, um Photovoltaikanlagen installieren zu können.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (nur statische Berechnung)
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen
- oberösterreichische Gemeinden sowie
- Privatpersonen

Was wird gefördert?

- **Statische Berechnung:** Untersuchung des bestehenden Tragwerkes sowie die Ausarbeitung von einer statischen Maßnahme zur Erhöhung der Tragfähigkeit für die nachträgliche Installation einer netzgeführten Photovoltaikanlage auf dem Dach.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.

	Fördersatz Land
Basisförderung	bis zu 50 % der förderrelevanten Kosten für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, maximal 1.500 Euro bis zu 65 % der förderrelevanten Kosten für Vereine, konfessionelle Einrichtungen, oberösterreichische Gemeinden sowie Privatpersonen, maximal 1.500 Euro
Zuschlag	Für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen erhöht sich der Landesfördersatz um 10 % , wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Klimabündnis-Gemeinde ist.

Hinweise:

- Die statische Berechnung wird unabhängig einer weiteren Investition gefördert.
- Sind Antragsteller bzw. Antragstellerinnen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Eine Beratung zur Erstbeurteilung betreffend Errichtungsmöglichkeit und Größe einer Photovoltaikanlage durch den OÖ Energiesparverband wird empfohlen.
- Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen bzw. einer dazu befugten Person durchzuführen und kann auch die Beurteilung der Restlebensdauer des Daches umfassen.
- Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss sich insbesondere auf die mögliche Errichtung einer netzgeführten Photovoltaikanlage beziehen.
- Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche dann als Basis für die nachgelagerten Investitionen herangezogen werden.
- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Für diese Maßnahme darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Erforderliche Unterlagen:

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Online-Förderantrag
 - Beilage: Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend die statische Berechnung
 - Beilage: Kopie der statischen Berechnung (statischer Schlussbericht, in dem die Ergebnisse zusammengefasst sind)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Online-Förderantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen NACH Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der formalen Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag zur Genehmigung den zuständigen Gremien vorgelegt.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung wird ein Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen und Vorlage der Abrechnungunterlagen wird die Förderung ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- „De-minimis“-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gültig ab 01.01.2024

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Rechnungsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Sauber Heizen für Alle

Ziel der Förderung:

Im Rahmen der Aktion „Sauber Heizen für Alle“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungs-systems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für die soziale Zusatzförderung ist der Gebäudeeigentümer bzw. die Gebäudeeigentümerin eines Ein-/Zweifamilien-/Reihenhaus (Anteil mindestens 50 Prozent) mit Hauptwohnsitz am Projektstandort. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2022 begründet worden sein.

Nachstehende Jahres-Einkommensvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

Als einkommensschwacher Haushalt im Sinne des § 6 Abs. 2f lit. c Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993 idgF, gelten Haushalte

der untersten Einkommensdezile in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023) – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.904 Euro (zwölf Mal jährlich). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das ist ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind¹. Zu den untersten beiden Einkommensdezile werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung verfügen, selbst wenn diese über die genannten Einkommensgrenzen hinausgehen.

Beispiel:

im Haushalt leben	Einkommensgrenze
1 Person	1.904,00 Euro
1 Person + 1 Kind (unter 14 Jahre)	2.475,20 Euro
2 Personen	2.856,00 Euro
2 Personen + 1 Kind (unter 14 Jahre)	3.427,20 Euro

¹ Als Kind gilt eine Person unter 14 Jahren (siehe <http://www.statistik.at/> unter weiterführende Informationen)

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz des fossilen Heizungssystems. Die Neuanlage muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung bzw. die Entleerung, Reinigung und Verplombung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Soweit verlangt, sind zusätzliche Kriterien der jeweiligen Landesförderungsstelle nachzuweisen (siehe Punkt 7b).

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)	<p>Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 Prozent der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 Prozent der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 Prozent einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.▪ Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 Prozent der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 Prozent eingesetzt werden.▪ Holzzentralheizungsgerät<ul style="list-style-type: none">▪ Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 Prozent (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.sauber-heizen.at – siehe weiterführende Informationen)▪ Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.▪ keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmepumpe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweiligen Fassung, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut ▪ ausschließlich Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP¹ < 1.500 ▪ maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55° C ▪ Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter www.sauber-heizen.at (siehe weiterführende Informationen) ▪ Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig. Schallimmissionsgrenzwerte bei Luftwärmepumpen maximal 35 dB an der Grundstücksgrenze zu den Nachbarn ▪ keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des Landes Oberösterreich bis zur jeweiligen technologiespezifischen Obergrenze vergeben.

Förderungen für das dritte Einkommensdezil sind mit 75 Prozent der jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze begrenzt.

Technologie	Kostenobergrenze ^{*)}
Anschluss Fernwärme	28.243 Euro
Installation Holzzentralheizungsgerät	35.893 Euro
Installation Scheitholzessel	29.816 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.383 Euro
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.252 Euro

^{*)} Bei der Kostenobergrenze handelt sich um die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten.

¹ Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle
- Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- Des Weiteren müssen Rechnungen auf den Antragsteller bzw. die Antragstellerin persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein.
- Die geförderte Anlage muss sich im Wohnobjekt befinden, welches mit Hauptwohnsitz der Eigentümer und Eigentümerinnen bewohnt wird.
- Es kann pro neuem Heizungssystem nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Somit kann auch in einem Zweifamilienhaus bei Umstieg auf ein neues gemeinsames Heizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- Eine Förderung ist nur für Bestandsgebäude im Inland (Bundesland Oberösterreich) möglich.
- Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d.h. die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 Prozent des Gesamtgebäudes betragen.
- Im Zuge der Antragstellung verpflichten Sie sich für den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb des errichteten Heizungssystems für 10 Jahre Sorge zu tragen. Eine allfällige Nichteinhaltung kann einen Rückforderungsgrund darstellen.

Technische Kriterien:

- Gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c UFG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kriterien für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem festgelegt. Daher gelten für diese Sonderaktion vorrangig die Förderkriterien/-bedingungen der Bundesaktion www.sauber-heizen.at (siehe weiterführende Informationen).
- Sowie zusätzlich die einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte bei Luftwärmepumpen des Landesförderprogramms für die erstmalige Installation von privaten Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden (35 dB für die spezifische Schallimmission (Lr,spez) an der Grundgrenze des Nachbargrundstückes). Diese Förderkriterien sind auf der Förderinfoseite unter weiterführende Informationen abrufbar.

Einkommen:

- Die Berechnung des förderfähigen Haushaltseinkommens erfolgt nach den Grundlagen der öö. Wohnbeihilfe.
- Das Haushaltseinkommen ist daher die Summe der Einkommen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin (Eigentümer/Eigentümerin) und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wobei Einkünfte von Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Einkünfte aus Präsenz- oder Zivildienst unberücksichtigt bleiben.
- Grundlage für die Feststellung der haushaltsangehörigen Personen ist die aktuelle Haushaltsbestätigung zum Zeitpunkt der Registrierung. Spätere An-, Ab- oder Ummeldungen der Haupt- und Nebenwohnsitze werden nicht mehr berücksichtigt.
- Für die Einkommensberechnung nachzuweisen, ist das Jahreshaushaltseinkommen für das vorangegangene Kalenderjahr. Bei Vorlage der gültigen Bestätigung über den Bezug einer Sozialhilfe oder GIS-Befreiung entfällt die gesonderte Berechnung des Haushaltseinkommens.

- Notwendige Unterlagen zur Einkommensprüfung bei Fehlen der vorher angeführten Bestätigungen:
 - **Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis:** Der Nachweis ist durch Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid laut Arbeitnehmerveranlagung, Bestätigungen über Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Unterhalt für Ehegatten zu erbringen.
 - **Betriebliche Einkünfte:** Der Nachweis ist durch den Einkommenssteuerbescheid zu erbringen. Zusätzlich bedarf es eines Nachweises über die Höhe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen und ist dieser in Form einer Bestätigung einer dazu legitimierten steuerlichen Vertretung, die im Rahmen ihrer Berufsausübung auch für die Richtigkeit haftet, zu erbringen.
 - **Ausländische Einkünfte:** Der Nachweis ist durch eine legitimierte steuerliche Vertretung zu erbringen, die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
 - **Pensionsverständigung des Vorjahres**
- Detaillierte Aufstellung der erforderlichen Unterlagen zur Einkommensprüfung:
 - Privathaushaltsbestätigung (erfolgt durch die Gemeinde)
 - Lückenlose Nachweise über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Auslandseinkünfte u.dgl., Einkünfte aus Ferialarbeit, Unterhalt und Alimente, Witwen- oder Waisenpension, Versicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlagen, Nachweis über Abfertigung, Nachweis über Unfallrente und alle weiteren Einkünfte bzw. aktueller Monatslohnzettel (bei Arbeitsbeginn) aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
 - Aktueller Familienbeihilfenbescheid aller im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen ab dem 15. Lebensjahr
 - Bei Lehrlingen bzw. Schülern als antragstellende Person: Lehrvertrag bzw. Schulsuchsbestätigung
 - Bei Studierenden als antragstellende Person (bei Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze): gegebenenfalls Studienbeihilfenbescheid
 - Bei Präsenz- und Zivildienern: Bestätigung über Präsenz-/Zivildienst (gegebenenfalls Bescheid über Wohnkostenbeihilfe)
 - Bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheid und Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen des zuletzt veranlagten Kalenderjahres
Besteht keine steuerliche Vertretung: Einkommenssteuerbescheid und an das Finanzamt vorgelegte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
 - Bei geschiedenen Personen: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen
 - Bei Alleinerziehenden bzw. bei Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder: Nachweis der aktuellen Alimentationszahlung in Form von Beschluss des Bezirksgerichtes bzw. Bestätigung der Kinder- und Jugendhilfe und Geburtsurkunde
 - Bei Pensionisten: Pensionsverständigung des Vorjahres
- Die gewährende Stelle des Amtes der Oö. Landesregierung ist zum Zweck der Überprüfung der Förderbarkeit des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 der Daten von dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin und den mit dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ermächtigt/verpflichtet.
- Bei der individuellen Einkommensprüfung kann auf die Vorlage von Nachweisen und Unterlagen weitgehend verzichtet werden, wenn eine Zustimmungserklärung zur Abfrage der für die Förderabwicklung erforderlichen Daten in folgenden elektronischen Registern von dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin erteilt wird. Diese sind Zentrales Melderegister, Transparenzdatenbank, Grundstücksdatenbank, AMS Behördenportal,

AJWEB des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Auskunftserteilung an Justiz- und Verwaltungsbehörden. Wird die Zustimmung zur amtlichen Registerabfrage nicht erteilt, obliegt die Pflicht zur Urkundenvorlage dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.

Beratung:

Im Rahmen der Förderaktion ist eine verpflichtende Energieberatung (inkl. Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung) durch den Energiesparverband des Landes Oberösterreich in Anspruch zu nehmen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Einreichung für die Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ verläuft wie nachstehend angeführt. Persönliche Vorsprache nur mit Termin möglich.

Schritt 1 – Registrierung:

Prüfen Sie auf Basis der Vorgabe Ihr Haushaltseinkommen. Eine erste Einschätzung für das Berechnen des Einkommens bietet zB der GIS-Befreiungsrechner. Sind Sie der Meinung, dass Sie die Einkommenskriterien erfüllen, registrieren Sie sich ausschließlich online unter www.sauber-heizen.at (siehe weiterführende Informationen).

Schritt 2 – Einkommensprüfung:

Liegt kein Nachweis über den Bezug von Sozialhilfe oder GIS-Befreiung vor, prüft die Landesförderstelle, über Antrag, Ihr Haushaltseinkommen. Ergibt die Prüfung, dass Ihre Einkommenssituation den Vorgaben der Sonderaktion entspricht, bestätigt Ihnen die Landesförderstelle Ihre Angaben zum Einkommen und übermittelt Ihnen ein Informationsblatt über die weiteren Abwicklungsschritte.

Schritt 3 – Energieberatung:

Auf Basis Ihrer Zustimmung leitet die Förderstelle die Daten an die Beratungsstelle (OÖ Energiesparverband) weiter. Dieser setzt sich mit Ihnen in Verbindung und koordiniert einen Beratungstermin. Sie werden in dieser verpflichtenden und kostenlosen Serviceleistung hinsichtlich des geplanten Heizungstauschs sowie weiterer möglicher Energiesparmaßnahmen beraten. Diese Beratung wird im Regelfall vor Ort erfolgen.

Planen Sie daraufhin Ihr gewähltes Heizungssystem mit einem professionellen Fachbetrieb und holen dafür unterschriebene Angebote ein. Die Angebote haben alle zu erbringenden Leistungen und Anlagenteile im Detail zu enthalten. Pauschalangebote werden nicht anerkannt. Als Service bieten wir Ihnen an, die Angebote durch die Beratungsstelle sichten zu lassen.

Schritt 4 – Antragstellung:

Nachdem Sie sich für ein auf Ihre Wohnsituation optimiertes Heizungssystem entschieden haben, reichen Sie den Förderungsantrag ausschließlich online bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) online unter www.sauber-heizen.at (siehe weiterführende Informationen) ein.

Schritt 5 – Förderzusagen:

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und des Landes Oberösterreich inkl. der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 12 Monate Zeit, um das Projekt umzusetzen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Schritt 6 – Auszahlung:

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt haben, übermitteln Sie die vollständigen Endabrechnungsunterlagen (unabhängig von erfolgter Bezahlung), elektronisch mittels hochladen, an die KPC. www.sauber-heizen.at (siehe weiterführende Informationen). Nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung der Basisförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ durch die KPC. Die Basisförderung des Landes Oberösterreich „Sauber Heizen für Alle“ inkl. der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ wird durch die Landesstelle ausbezahlt.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung

Ziel der Förderung:

Gefördert werden hocheffiziente Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kWel sowie die Anlagen zur Produktion von Holzgas zur Eigenversorgung.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Hinweis: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kWel zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz)
- Thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.):

Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023.

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 50 % der Bundesförderung, maximal jedoch 200.000 Euro pro Anlage

Hinweise:

- Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährten Förderung darf bei diesem Förderschwerpunkt die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union Regelungen gemäß Artikel 41 AGVO „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ nicht überschreiten.
- Die Förderstelle ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 lit. 1 c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- **Anreizeffekt:** Unter der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat. Das Ansuchen ist daher vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen; wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j) betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.
- Die im Bundesförderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Technische Kriterien:

- Förderbedingungen gemäß Bundesförderprogramm

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Anhang

Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich

Diese Richtlinien gelten für Förderungen, die an natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmen im Sinne der Europäischen Union darstellen, gewährt werden sowie für Unternehmen, welche Förderungen als De-minimis-Beihilfe erhalten.

Aufgrund des § 7 Umweltschutzgesetz, LGBl.Nr. 84/1996 idgF., betreffend die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen sowie von Konzepten, Studien und Aktionen, durch welche Belastungen der Umwelt in Oberösterreich vermieden oder verringert werden, erlässt die Oö. Landesregierung folgende Richtlinien:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für Förderungen, die an
- a. natürliche oder juristische Personen, die nicht Unternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union darstellen,
 - b. Unternehmen als De-minimis-Beihilfe aufgrund der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 18. Dezember 2013, idgF.,
 - c. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind – gemäß der Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, idgF.

gewährt werden.

(2) Sofern die Förderung im Sinne der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) idgF. oder der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union idgF. gewährt wird, sind die Kriterien und Bedingungen der "**Investitionsförderrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idgF.**" des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sinngemäß anzuwenden.

(3) In begründeten Fällen kann eine Förderung, die die Kriterien für eine De-minimis-Förderung erfüllt, auch als Förderung gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen idgF. oder den Bestimmungen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung idgF. für Umweltschutzbeihilfen der unter Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen gewährt werden. Diese Begründung ist vor den Förderungswerber:innen im Ansuchen entsprechend darzustellen.

(4) Soweit in den nachstehenden Richtlinien keine gesonderten Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzungen

Ziele der Umweltförderungen des Landes Oberösterreich im Sinne dieser Richtlinien sind

- die Vermeidung bzw. Verringerung der schädlichen Einflüsse auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- die Verwirklichung des Grundsatzes "Umweltvorsorge vor nachgelagerten Umweltmaßnahmen"
- die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung
- die Stärkung eines nachhaltigen Lebensstils und Bewusstseinsbildung

- die Weiterentwicklung von Bürgerbeteiligungsmodellen
- die Verringerung der materiellen und energetischen Umsätze im Stoffkreislauf
- die Reduktion der treibhauswirksamen Gase (Klimaschutz)

§ 3

Förderungsgegenstand

(1) Das Land Oberösterreich fördert Umweltschutzmaßnahmen und Aktionen durch die Belastungen der Umwelt vermieden oder verringert werden, insbesondere Maßnahmen

- a. zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe
- b. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- c. im Bereich der Abfallwirtschaft, die
 1. die Rohstoff- und Energiereserven schonen oder
 2. den Verbrauch von Deponievolumen reduzieren oder
 3. das Gefährdungspotenzial bei Ablagerung von Abfällen so gering wie möglich halten
- d. zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen und Strahlen
- e. zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen
- f. zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Boden durch Schadstoffeinträge
- g. zum verstärkten Einsatz regionaler/nachhaltiger erneuerbarer Energieträger und
- h. zur Erhöhung der Energieeffizienz im Sinne des Oö. Energiekonzeptes
- i. zur Umweltvorsorge, Bewusstseinsbildung und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Landesumweltprogrammes oder anderer nationaler und internationaler verbindlicher Programme.
- j. zur Verringerung des jährlichen Flächenverbrauches und zur Verbesserung des Bodenbewusstseins

(2) Ebenso fördert das Land Oberösterreich Konzepte, Studien sowie Gutachten und dergleichen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den im § 3 Abs. 1 lit. a bis i genannten Maßnahmen notwendig sind und von dazu befugten Personen erstellt werden.

(3) Von der Förderung gemäß diesen Richtlinien ausgeschlossen sind:

1. Rechnungen und Zahlungen, die beim Einreichen des Ansuchens älter als 6 Monate sind oder nach der, von der Förderstelle festgelegten Frist liegen.
2. Finanzierungskosten
3. Maßnahmen, die keine positive Umweltbilanz aufweisen, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Umweltbelastung führen
4. Maßnahmen, die innerhalb der letzten 5 Jahre schon einmal aus Landesmitteln gefördert wurden
5. Umweltschutzmaßnahmen, die sich innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren.

§ 4

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Maßnahmen, die zur Herstellung eines gesetz- oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Zustandes vorgenommen werden, können nicht gefördert werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn solche Maßnahmen zeitlich wesentlich vor der Fristsetzung vorgenommen werden oder die gesetzlichen bzw. bescheidmäßigen Vorgaben deutlich unterschreiten.

(2) Das Förderungsbegehren für eine Maßnahme - gleichgültig welche Rechtsperson sie zu

tätigen beabsichtigt - muss vorrangig ökologisch motiviert sein.

(3) Die Realisierung der Maßnahme muss im öffentlichen Interesse stehen.

(4) Die zu fördernde Maßnahme muss zumindest dem Stand der Technik entsprechen.

(5) Die zu fördernde Maßnahme darf, außer bei der Errichtung von alternativen Energiegewinnungsanlagen, keine betriebliche und/oder private Ersatzmaßnahme sein.

(6) Die Förderung kann unter bestimmten Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

(7) Bei Unternehmen müssen die Eigenmittel der Förderungswerber:innen in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen.

(8) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch Verhandlungen mit den Förderungswerbern:innen erwachsen dem Land Oberösterreich keine Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Oberösterreich aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen.

(9) Ein Rechtsanspruch der Förderungswerber:innen auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(10) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt werden.

(11) Bei Biomassefeuerungsanlagen ist ein Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 % für Privathaushalts- und kommerzielle Anwendungen und von mindestens 70 % für industrielle Anwendungen zu erreichen.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung kann durch ein Darlehen, einen Betrag, einen Annuitätenzuschuss oder einen Zinsenzuschuss erfolgen.

(2) Der Annuitäten- oder Zinsenzuschuss wird kapitalisiert und rentenmäßig abgezinst, in einem Pauschalbetrag oder in mehreren pauschalieren Teilbeträgen gewährt. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt mit dem Zinssatz in der Höhe des zum Zeitpunkt der Gewährung geltenden Referenzsatzes (Laufzeit 10 Jahre).

(3) Die auf die Kosten des förderbaren Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmern/innen zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmer/innen nicht tatsächlich zurückerhalten.

§ 6

Konsortialförderung

(1) Es ist zulässig, dass Förderungen oder sonstige Unterstützungen der Maßnahmen durch mehrere Förderstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 7 gewährt und kumuliert werden.

(2) Die Förderungswerber:innen sind zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung

der Maßnahme bei anderen oberösterreichischen Landesstellen und öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.

(3) Wurde die Förderstelle pflichtgemäß von den Förderungsnehmer/innen darüber informiert, dass bei mehreren Förderstellen für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wurde, so haben sich die Abwicklungsstellen zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

§ 7

Antrag und Erledigung

(1) Das Ansuchen auf Förderung ist entweder unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Antragsformulars oder formlos (Art der Antragstellung abhängig von der Förderungsaktion) an das Amt der Oö. Landesregierung vor Beginn der Maßnahme, für Förderungen in Rahmen von Sonderaktionen binnen der von der Abwicklungsstelle hierfür festzulegende Frist zu richten.

(2) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinien von Bedeutung sind. Bei technischen Projekten ist dazulegen, wieweit dem Stand der Technik bzw. über dem Stand der Technik entsprochen wird.

(3) Dem Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien sind folgende, je nach Maßnahme und Rechtsperson unterschiedliche Unterlagen anzuschließen:

1. Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (Die Abrechnung muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.)
 1. Wenn die Abrechnung eines Förderansuchens bereits von einer Landes- oder Bundesabwicklungsstelle geprüft wurde, kann auf die neuerliche Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbestätigungen verzichtet werden.
2. Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung, sofern eine solche Voraussetzung für den Betrieb der geförderten Anlage ist.
3. Bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen oder Maßnahmen: Kopie der Genehmigungsbescheide samt Verhandlungsschriften für die beantragte Maßnahme oder Bestätigung der zuständigen Genehmigungsbehörde, dass
 1. die Maßnahmen angezeigt wurden
 2. für die durchgeführten Maßnahmen keine Genehmigungen notwendig sind.
4. Bei juristischen Personen: Nachweis des Rechtsstatus und der vertretungsbefugten Personen (Auszug aus dem Firmenbuch, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder ähnlichen Verzeichnissen)-
Bei Unternehmen: Zusätzliche Angabe über gewährte bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre
5. Detaillierte technische Unterlagen samt Pläne der geplanten Maßnahme mit einer nachvollziehbaren Darstellung der Umweltauswirkungen und des mit der zu erwartenden Emissions- bzw. Abfallreduktion verbundenen ökologischen Erfolges
6. Bei Großvorhaben: Bilanz des letzten Geschäftsjahres inkl. bilanzwirksame Verbindlichkeiten, besonders gegenüber Kreditunternehmen (Höhe, Zinssatz, Laufzeit, Verwendungszweck usw.)
7. Terminplan für die Durchführung, Beginn und Abschluss der Maßnahme
8. Bezifferung und Abgrenzung des umwelt- bzw. energierelevanten Teiles eines darüber hinaus gehenden Gesamtvorhabens

9. Darstellung der insgesamt angefallenen Kosten und deren Finanzierung, aufgegliedert in

- Eigenmittel
- Fremdmittel (Kredite, Förderungen, sonstige Einnahmen usw.)

10. Gutachten, Test- und Prüfungsergebnisse

(4) Das Amt der Oö. Landesregierung kann ergänzende Angaben und Unterlagen fordern, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist. Wird für diese Ergänzung eine angemessene Frist gesetzt, so gilt das Ansuchen als zurückgezogen, wenn die Frist nicht eingehalten wird und kein begründetes Ansuchen um Verlängerung eingebracht wird. Die Abwicklungsstelle kann von der Anforderung der in § 7 Abs. 3 Z. 1-10 genannten Unterlagen absehen.

§ 8

Pflichten der Förderungswerber:innen

(1) Die Förderungswerber:innen /innen erklären sich durch die Einbringung des Ansuchens damit einverstanden, dass das Land Oberösterreich einschlägige Auskünfte über die eigene Person bei Banken, Förderungsstellen und dergleichen einholen kann.

(2) Die Förderungswerber:innen haben sich spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu verpflichten,

- a. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten für den widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
- b. über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten, zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Landes Oberösterreich oder einer vom Land Oberösterreich beauftragten Stelle bzw. Organen der Europäischen Kommission das Betreten/die Ansicht des Objektes zu gestatten, Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen (Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes idgF.),
- c. über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen.

§ 9

Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Die Förderung wird eingestellt, wenn über das Vermögen der Förderungswerber:innen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet oder einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögen nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile des Betriebsvermögens bewilligt wird.

(2) Die Förderung wird eingestellt und die bereits flüssig gemachten Förderungsbeträge samt Zinsen rückgefordert, wenn die Förderungswerber:innen die obliegenden Pflichten (§ 8) nicht einhalten.

(3) Wenn allfällige mit der Förderung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

(4) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

(5) Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (idgF.) geregelt (§ 1 Abs. 4)

(6) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

§ 10

Datenschutz

Hinsichtlich Datenschutz kommen die Bestimmungen des § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich in der geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die neuen Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.
- (2) Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum Zeitpunkt der Verlautbarung eingereicht wurden, sind die Richtlinien zur Umweltförderung, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. April 2015, Folge 8, anzuwenden.
- (3) Auf nach dem Zeitpunkt gemäß Abs. 2 eingebrachte Förderungsansuchen sind die neuen Richtlinien zur Umweltförderung anzuwenden.

Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich

Diese Richtlinien gelten für Förderungen außerhalb der De-minimis-Regelung, welche an natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen im Sinne der Europäischen Union darstellen, gewährt werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Oö. Umweltschutzgesetz, LGBl. Nr. 84/1996 idgF, werden von der Oö. Landesregierung die "Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich" erlassen.

Diese Richtlinien entsprechen sinngemäß den gemäß §§ 13 und 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, erlassenen „Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland“ des Bundes, soweit es sich um Förderungen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 S.1, idgF oder der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Agrarische Freistellungsverordnung), ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S. 1, idgF, oder diese ersetzende Regelung handelt.

Geltungsbereich:

Die Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich gelten für Förderungen, die auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der Agrarischen Freistellungsverordnung gewährt werden. Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen für De-minimis-Förderungen sowie für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen sind für das Land Oberösterreich nicht anzuwenden, da hierfür die Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at) gelten.

Anstelle des in § 12 der Bundesförderungsrichtlinien vorgesehenen Förderungsvertrages stellt das Land Oberösterreich nach Genehmigung der Förderung durch das zuständige Regierungsmitglied bzw. die Oö. Landesregierung eine Förderungserklärung aus, die einem Förderungsvertrag gleichkommt.

Allgemeine Zielsetzungen

§ 1. (1) Ziel der Umweltförderung in Oberösterreich ist der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energieträgern oder biogenen Rohstoffen sowie durch andere Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen in Form von sonstigen Treibhausgasemissionen, umweltbelastenden Emissionen oder Abfällen. Diese Zielsetzungen sind Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.

(2) Zu diesem Zweck soll die Umweltförderung in Oberösterreich

1. einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren oder
2. der Abfederung der mit dem Einsatz der zu fördernden Investitionen verbundenen erhöhten Kosten dienen.

(3) Zusätzlich zielt die Umweltförderung in Oberösterreich unter Berücksichtigung der ökologischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 2 UFG auf eine breite technologische Streuung der geförderten Maßnahmen sowie auf einen effizienten Mitteleinsatz ab.

Klima- und Energiepolitische Zielsetzungen

§ 2. (1) In klima- und energiepolitischer Hinsicht sollen mit der Umweltförderung in Oberösterreich Maßnahmen gefördert werden, die für die Anrechnung der aus dem Unionsrecht abgeleiteten nationalen Zielsetzungen bis 2030 (EU-2030-Ziele) sowie darüber hinausgehend, insbesondere die Erreichung der Klimaneutralität in Österreich im Jahr 2040 sowie jener der Europäischen Union im Jahr 2050, wirksam werden und somit einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Die Erreichung der spezifischen Zielsetzungen der energie- und klimastrategischen Planungen des Landes Oberösterreich sollen ebenso unterstützt werden. In diesem Sinne unterstützt die Umweltförderung in Oberösterreich als wesentliches förderpolitisches Instrument die kosteneffiziente Umsetzung der in den einschlägigen Planungs- und Strategiedokumenten vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität.

(2) Im Rahmen der Umweltförderung in Oberösterreich ist vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der mit der Förderung verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte auf eine kosteneffiziente Förderung der Investitionen abzustellen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Unionsnormen im Sinne dieser Richtlinien sind

1. verbindliche Unionsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, wobei Normen oder Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, nicht als Unionsnormen gelten.
2. die in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Verordnung; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Grenzwert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte als erstes erreicht werden, anwendbar.

(2) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die örtlich gebundene oder mobile Anlagen oder Anlagenteile sowie betriebliche Verkehrsmaßnahmen betreffen, und umfassen insbesondere Transportmittel, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter einschließlich der zu deren Umsetzung, Errichtung, Lieferung oder Anschaffung erforderlichen Dienstleistungen wie Bau- und Montagearbeiten und Planungsleistungen. Keine anerkeennbaren Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Grundstückskosten;
2. - sofern die Förderung nicht als De-minimis-Förderung oder als pauschalisierte Förderung an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen vergeben wird – Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungs- oder Einreichstelle rechtsverbindlich bestellt worden sind, ausgenommen Vorleistungen;

3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren;
4. Anschluss- oder Verbindungsentgelte, sofern diese nicht für den Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetze anfallen;
5. Finanzierungskosten;
6. Kostenüberschreitungen, wobei hievon vom zuständigen Regierungsmitglied bzw. der Oberösterreichischen Landesregierung technologiespezifisch abweichende Regelungen getroffen werden können;
7. Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen oder Abfällen führen;
8. Kostenarten von Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 und 2, die
 - a) für die Erzielung des Effekts zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit von keiner oder geringerer Bedeutung sind, oder
 - b) die im Hinblick auf eine effiziente und effektive Abwicklung nicht anerkannt werden.

Kostenarten von Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 und 2, die in einer bei der Abwicklungsstelle des Bundes aufliegenden Liste (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) näher bezeichnet werden, werden vom Land Oberösterreich von der Förderung ausgeschlossen.

(3) „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ im Sinne dieser Richtlinien ist Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

(4) „Biomasse“ im Sinne dieser Richtlinien ist der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;

(5) „Biokraftstoffe“ im Sinne dieser Richtlinien sind flüssige oder gasförmige Verkehrskraftstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden. Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen im Sinne dieser Richtlinien sind jene, aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellte Biokraftstoffe im Sinne des Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

(6) „Biogene Abfälle“ oder „Abfälle mit relevanten biogenen Anteilen“ im Sinne dieser Richtlinien sind jene, die in einer zu diesem Zweck von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Befassung der Kommission erstellten Liste angeführt sind. In dieser Liste werden die für eine Förderung anerkannten Kategorien von biogenen Abfällen oder Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen sowie deren erforderliches Ausmaß am eingesetzten Abfall festgelegt. Diese Liste kann bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) eingesehen werden.

(7) „Gefährliche Abfälle“ im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die in der Bestimmungsverordnung zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990 idgF, als solche ausgewiesen werden.

(8) „Immaterielle Leistungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Planungs- und Projektvorleistungen, Beratungsleistungen sowie Umweltstudien.

(9) „Öko-Innovation“ im Sinne dieser Richtlinien ist jede Form der Innovation, die eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation bewirkt oder zum Ziel hat. Öko-Innovation umfasst neue Produktionsprozesse, den Einsatz neuer Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Management- und Geschäftsmethoden, die sich dazu eignen, während der Dauer ihrer Anwendung oder Nutzung Gefahren für die Umwelt, Umweltschädigungen oder andere negative Auswirkungen auf die Ressourcennutzung zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren. Nicht als Innovationen gelten:

- a. geringfügige Änderungen oder Verbesserungen,
- b. eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind,
- c. Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen,
- d. Änderungen in der Geschäftsstrategie,
- e. Fusionen und Übernahmen,
- f. Einstellung eines Arbeitsablaufs,
- g. einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen,
- h. Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben,
- i. der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten

(10) „Energieeffizienz“ das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz

(11) „Energieeinsparung“ im Sinne dieser Richtlinien ist die eingesparte Menge an Endenergie, die durch das Umsetzen einer Energieeffizienzmaßnahme ausgelöst wird und sich aus der Differenz des normalisierten Endenergieverbrauchs vor und nach Umsetzen der Energieeffizienzmaßnahme ergibt;

(12) Eine „Erhöhung der Ressourceneffizienz“ im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn durch die Maßnahme die Menge des für eine Produktionseinheit benötigten Inputs verringert oder Primärinputs durch Sekundärinputs ersetzt werden. Bei den Einsparungen ist darauf zu achten, dass eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind.

(13) „Stand der Technik“ im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen

(14) „Kleine oder mittlere Unternehmen“ im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) Unternehmen entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 S.1, idgF, oder diese ersetzende Regelung;
- b) Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Agrarische Freistellungsverordnung), ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S. 1, idgF, oder diese ersetzende Regelung;

Die jeweils geltende Fassung der Kriterien für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen kann bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) eingesehen werden.

(15) „Großunternehmen“ sind Wettbewerbsteilnehmer, die nicht die Kriterien für kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Abs. 14 erfüllen.

(16) entfällt

(17) „De-minimis-Förderungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Förderungen, die

- a) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1, idgF, oder diese ersetzende Regelung,
- b) - für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind – gemäß der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9, idgF, oder diese ersetzende Regelung

nicht von Artikel 107 Abs. 1 AEUV umfasst sind. Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als De-minimis-Förderung im Sinne dieser Verordnungen können bei der Abwicklungsstelle des Bundes eingesehen werden.

(17) Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition sein

(18) „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen“ im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter:innen eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 107 ff AEUV. Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen sind jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

(19) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne dieser Richtlinien sind Wettbewerbsteilnehmer:innen im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder Artikel 2 Nummer 14 der Agrarischen Freistellungsverordnung.

(20) „Unionsrechtliche Publizitätsverpflichtungen“ betreffen jene, gemäß den einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen, zwingend zu veröffentlichenden förderrelevanten Daten. Die sich aus den unionsrechtlichen Publizitätsvorschriften ergebenden konkreten Verpflichtungen können bei der Abwicklungsstelle des Bundes (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) eingesehen werden
Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung

§ 4. (1) Gegenstand der Förderung sind:

1. Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase
 - a) durch Einsparung oder effizienten Einsatz von Energie,

- b) zur Erzeugung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger, einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung,
 - c) zur Erzeugung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger in betrieblichen Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen,
 - d) durch Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4 UFG sowie Gebäudeanschlüsse, soweit diese nicht als Investitionen gemäß lit. b gelten,
 - e) zur Umstellung der Produktion auf den Einsatz von biogenen Rohstoffen und
 - f) zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen;
2. Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch sonstige Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 3. Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft
 - a) durch Reduktion oder Substitution von Rohstoffen,
 - b) durch Behandlung oder Verwertung von Abfällen und Reststoffen,
 - c) durch Rücknahmesysteme für Einweg- oder Mehrweggebinde,
 - d) durch Anlagen zur Sortierung von Kunststoffverpackungen,
 - e) durch Anlagen zur Reinigung, Befüllung oder Verpackung von Mehrweggebinde sowie der Erstausrüstung mit Normgebinde und -kisten;
 4. Investitionen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder stoffliche Verwertung von gefährlichen Abfällen;
 5. zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, soweit Anlagen nicht bloß geringfügig verbessert oder ersetzt werden;
 6. öko-innovative Investitionen gemäß Z 1 bis 5;
 7. immaterielle Leistungen, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen erforderlich sind und von hierzu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden.

(2) Es können auch laufende Kosten im Zusammenhang mit öko-innovativen Investitionen gemäß Z 1 lit. a bis c sowie mit Investitionen gemäß Z 1 lit. f gefördert werden, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann.

(3) Bei der Festlegung konkretisierender Förderbedingungen (§ 5 Abs. 5) zu den einzelnen Förderbereichen gemäß Abs. 1 und 2 ist darauf zu achten, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dies hat durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, zu erfolgen, wobei insbesondere auch alle jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorie im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen.

Voraussetzungen

§ 5. (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die Maßnahme dem Stand der Technik bzw. den unionsrechtlichen Vorgaben zur Förderung entspricht;
2. durch die zu fördernde Maßnahme eine Entlastung der Umwelt im Inland insgesamt erfolgt, wobei insbesondere Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind; bei Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Entlastung der Umwelt im Inland gegeben, wenn diese mit den energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen in Einklang steht;

3. durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
4. durch das erzeugte Produkt bei sachgemäßem Gebrauch unter Einbeziehung des im Zusammenhang mit dem Produktlebenszyklus stehenden Abfalltransportes und der Abfallbehandlung keine Umweltgefährdung ausgeht.
5. für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d ein Mobilitätskonzept für den Betrieb erstellt wird;
6. – soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich – vom dem:der Förderungswerber:innen der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird.
7. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 8 bei der Abwicklungsstelle des Landes Oberösterreich oder einer in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen berechtigten Stelle (Einreichstelle) oder der Abwicklungsstelle des Bundes vor Beginn der Maßnahme, eingelangt ist; die Festlegung des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme hat den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und ist bei der Abwicklungsstelle veröffentlicht (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at);
8. bei Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder f, .at
 - a) sämtliche unmittelbaren Effekte der Maßnahmen auf die korrespondierenden abgeleiteten nationalen Zielsetzungen angerechnet werden können, oder
 - b) wenn diese an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, gesetzt werden, die Beitragsleistung der Umweltförderung im Inland in den anderen Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels nicht nennenswert gefährdet wird;
9. der:die Förderungswerber:in der den Bestimmungen der Gleichbehandlungsgesetze, , unterliegt, diese beachtet;
10. im Falle von Unternehmen der:die Förderungswerber:in das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, beachtet;
11. der:die Förderungswerber:in, der hinsichtlich der zur fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, dies auch einhält;
12. – im Fall von Kraft-Wärme-Kopplungen –
 - a) die Kriterien des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (1) erfüllt und
 - b) die Maßnahme zu einer Verringerung der Primärenergieerzeugung im Vergleich zur getrennten Energieerzeugung oder im Vergleich zur Ausgangssituation führt;
13. – im Fall von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen – die geförderten Brennstoffe den

Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen entsprechen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten festgelegt sind;

14. für die Maßnahme, die einen Zuschlag für den öko-innovativen Charakter der Maßnahme erhalten soll, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der öko-innovative Vermögenswert muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Neuheit sein oder eine wesentliche Verbesserung darstellen. Die Neuheit kann z. B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachgewiesen werden, bei der sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig allgemein angewandt werden.

b) Der erwartete Nutzen für die Umwelt muss deutlich höher sein als die Verbesserung, die aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten resultiert.

c) Mit dem öko-innovativen Charakter dieser Vermögenswerte oder Projekte muss ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden sein, das höher ist als das Risiko, das allgemein mit vergleichbaren nichtinnovativen Vermögenswerten oder Projekten verbunden ist. Dieses Risiko kann beispielsweise nachgewiesen werden durch: Kosten in Relation zum Umsatz, Zeitaufwand für die Entwicklung, erwartete Gewinne aus der Öko-Innovation im Vergleich zu den Kosten, Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags.

(2) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht und die Investitionskosten über der vom Land Oberösterreich festgesetzten Grenze liegen.

(3) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegulungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Beihilferegulungen, die eine Einzelnotifikation erfordern, können bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) eingesehen werden.

(4) Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte oder genehmigte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn

- a) der/die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 19 ist oder
- b) der/die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

(5) Die Land Oberösterreich kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at). Im Übrigen gelten sowohl die Allgemeinen

Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich als auch die Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich sofern in dieser Richtlinie keine oder keine von den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderung im Rahmen der Umweltförderungen vereinbar ist.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungswerber:in

§ 6. Ansuchen im Bereich der Umweltförderung in Oberösterreich können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften für das Setzen von Maßnahmen gemäß § 4 gestellt werden.

Konsortialförderung

§ 7. (1) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig.

(2) Durch eine andere oberösterreichische Landesstelle geförderte Investitionskosten können im Rahmen dieser Richtlinien

- a) gemäß einer Festlegung durch das zuständige Regierungsmitglied bzw. der Oö. Landesregierung oder
- b) nur in begründeten Fällen gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin im Ansuchen entsprechend darzustellen und von der Abwicklungsstelle zu bestätigen.

Dabei hat die Abwicklungsstelle vor Gewährung der Förderung mit der zuständigen Abwicklungsstelle der anderen Landesförderung die beabsichtigte Vorgangsweise abzustimmen. Im Fall von Konsortialförderungen durch andere Förderungen als jener des Landes hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(3) Der:die Förderungswerber:in ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren. Zu diesem Zweck hat jedes eingebrachte Förderungsansuchen eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind. Die Abwicklungsstelle wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen mittels Selbsterklärung durch den:die Förderungsnehmer:in bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes sowie in begründeten Fällen durch Abfrage in der Transparenzdatenbank überprüfen.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§ 8 (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten oder elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars bei der Abwicklungsstelle oder bei einer Einreichstelle einzubringen.

(2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets. Das Förderungsansuchen ist rechtsverbindlich vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin oder einer zu seiner bzw. ihrer Vertretung befugten Person zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren und hat, soweit eine beihilfenrechtlich freigestellte oder genehmigte Förderung gewährt werden soll, jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Maßnahme mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- c) Standort der Maßnahme;
- d) die Kosten der Maßnahme;
- e) Angabe, dass ein Investitionszuschuss benötigt wird, einschließlich der Höhe der für die Maßnahme erforderlichen öffentlichen Finanzierung.

Auf die Angaben gemäß lit. e kann verzichtet werden, sofern dies im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben steht und im Hinblick auf die Eigenart der Förderung begründet ist. Bei sonstigen Förderungen sind Mindestangaben für das Ansuchen nach der Natur des Förderungsangebots festzulegen.

Die Form und Art der Einreichung sowie das Verfahren zur Auswahl der Maßnahmen, die gefördert werden sollen, werden vom Land Oberösterreich festgelegt. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich verwiesen

Ermittlung der förderbaren Kosten

§ 9. (1) Sofern eine Förderung der Investition im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition gemäß § 4 Abs. 1 förderfähig:

1. Als umweltrelevante Mehrkosten der Investition sind von der Abwicklungsstelle jene Kosten zu ermitteln, die zur Erreichung des aufgrund der Unionsnorm höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition nicht ohne weiteres feststellen lässt, müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der Situation ohne Förderung ermittelt werden. Als Referenzsituation sind die Kosten einer Investition heranzuziehen, die technisch vergleichbar und eine in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ernstzunehmende Alternative ist, jedoch
 - a) bei Fehlen einer Unionsnorm ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet oder
 - b) ansonsten für die Einhaltung der Unionsnorm erforderlich sind.
2. Bei der Abwicklungsstelle des Bundes (weiterführende Links unter umweltfoerderung.at) liegt eine Liste jener Technologien auf, die als Referenzinvestition für die wichtigsten förderbaren Technologien herangezogen werden. Sofern für eine zu fördernde Technologie eine Referenzinvestition nicht gelistet ist oder eine andere Referenzinvestition als die gelistete heranzuziehen ist, hat der/die Förderungswerber:in hierfür die erforderlichen Nachweise zu bringen.
3. Soweit die zu fördernde Technologie auf den Einsatz oder die Produktion von erneuerbaren Energieträgern oder nachwachsender Rohstoffe abstellt, ist als Referenzinvestition eine Anlage auf Basis fossiler Energieträger oder herkömmlicher Einsatzstoffe heranzuziehen.

(2) Abweichend zu Abs. 1 erfolgt die Ermittlung der förderfähigen Kosten auf der Grundlage der umweltrelevanten Investitionskosten, soweit dem die beihilfenrechtlichen Vorgaben nicht entgegenstehen. Ist aufgrund der beihilfenrechtlichen Vorgaben eine davon abweichende Ermittlung der förderfähigen Kosten vorzunehmen, ist diese Ermittlungsmethode anzuwenden.

(3) Wird die Förderung im Rahmen eines Bieterverfahrens gewährt, so kann eine detaillierte Prüfung der Mehrkosten der Investition und der laufenden Kosten entfallen, wenn die Beihilfebeträge durch eine Ausschreibung bestimmt werden.

(4) Sofern eine Förderung für laufende Kosten an Wettbewerbsteilnehmer:innen gewährt werden soll, können

1. im Fall von öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c erhöhte laufende Kosten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren, oder
2. im Fall von Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f erhöhte laufende Kosten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren

berücksichtigt werden, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann. Zu diesem Zweck ist ein Vergleich der Kosten der Investition und des laufenden Betriebs im Vergleich zur Referenzsituation anzustellen. Die näheren Bestimmungen der Kriterien und Methodik dieser Vergleichsrechnung sind auf Basis der beihilfenrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 zu treffen.

Ausmaß der Förderung

§ 10. (1) Das Land Oberösterreich kann technische, umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Differenzierung der Förderungshöhe (§ 5 Abs. 5) festsetzen.

(2) Für die Förderung von Wettbewerbsteilnehmern:innen gilt:

1. Die Förderung einer Investition darf unter Berücksichtigung der gemäß § 9 förderfähigen Kosten und unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen 50% der umweltrelevanten Investitionskosten nicht überschreiten.
2. Das Förderungsausmaß für Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d darf 20% der umweltrelevanten Kosten der Investition, bei Anlagen mit einer hohen Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträgern bis zu 25 % der umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen. Wird dadurch die beihilfenrechtliche Höchstgrenze überschritten, ist das Förderungsausmaß entsprechend zu kürzen.
3. Die Förderung von öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 kann ungeachtet der Differenzierung gemäß Abs. 1 gewährt werden.
4. Das Ausmaß der Förderung von Investitionen gemäß Z 1 und 3 kann bis zu den beihilfen- oder unionsrechtlichen Höchstgrenzen angehoben werden, wenn dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mitteln begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 getroffen wurde.
5. Die Förderung für Anlagen oder Anlagenteile zur Verteilung von Energie darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den umweltrelevanten Investitionskosten (§ 9 Abs. 2) und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn aus der Investition bestimmt sich aus der Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind insbesondere Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Dabei sind Abschreibungs- und Finanzierungskosten nicht einzubeziehen, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.

6. Es können unter Einhaltung beihilfenrechtlicher Zulässigkeitsregeln erhöhte laufende Kosten
 - a) im Zusammenhang mit öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und b bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren, und
 - b) im Zusammenhang mit Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f bis zu einem Zeitraum von fünf Jahrenberücksichtigt werden, wobei die Förderung nicht dazu führen darf, dass mit der Gesamtförderung aus der Förderung der Investition und der laufenden Kosten branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.
7. Die förderfähigen Kosten können anhand der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten vereinfachten Kostenoptionen bzw. anhand der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ermittelt werden, sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung dieser vereinfachten Kostenoptionen zulässig ist, und die Kostenkategorie nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist.

(3) Für Förderungen an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen bemessen sich die Förderungen wie folgt:

1. Für Förderungen an natürliche Personen darf die Höhe der Förderung 50% der Investitionskosten, in Fällen in denen dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mitteln begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 getroffen ist, die Investitionskosten nicht übersteigen.
2. Für Förderungen an sonstige Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:Innen darf die Höhe der Förderung die in Abs. 1 festgelegten Fördergrenzen, in Fällen in denen dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzungen oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mitteln begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 getroffen ist, die Investitionskosten nicht übersteigen.

(4) Bei der Festlegung konkretisierender Förderbedingungen (§ 5 Abs. 5) zu den einzelnen Förderbereichen gemäß Abs. 1 und 2 ist darauf zu achten, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dies hat insbesondere auch durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, zu erfolgen, wobei insbesondere auch alle jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorie im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen.

(5) Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Art der Förderung

§ 11. (1) Die Förderung kann in Form von Investitionszuschüssen oder eines Investitionszuschusses in Verbindung mit einem Zuschuss zu laufenden Kosten gewährt werden. Der Auszahlungsmodus ist in der Fördererklärung zu vereinbaren.

(2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Investitionszuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für

einzelne Abschnitte (Zwischenabrechnung) vereinbart werden. Wird ein Investitionszuschuss unter Vereinbarung von Auflagen und Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung bis zur halben Höhe auf die Dauer von bis zu 10 Jahren erstreckt werden. In begründeten Fällen, in denen die Bezahlung der Maßnahme sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann die Förderung bereits nach der Endabrechnung der Maßnahme ausbezahlt werden.

(3) Eine Förderung in Form von Investitionszuschüssen kann auch als Pauschalbetrag ausbezahlt werden, wobei in jedem Fall die Förderhöchstgrenzen gemäß § 10 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 einzuhalten sind.

(4) Die Förderung in Form eines Investitionszuschusses in Verbindung mit einem Zuschuss zu laufenden Kosten kann in jährlichen Teilbeträgen aufgrund der für diese Teilbeträge vereinbarten Bedingungen ausbezahlt werden.

(5) Wenn aufgrund der beihilfenrechtlichen Vorgaben Förderungen im Rahmen eines Bieterverfahrens vergeben werden, ist folgendes zu beachten:

1. Das Bieterverfahren wird im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens abgewickelt, das offen, klar, transparent und diskriminierungsfrei ist und auf objektiven Kriterien beruht, die vorab im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und unter Minimierung des Risikos strategischer Gebote festgelegt wurden.
2. Die Kriterien werden in angemessener Zeit vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht, sodass ein wirksamer Wettbewerb möglich ist.
3. Die Mittelausstattung bzw. das Volumen der Ausschreibung ist ein verbindlicher Höchstwert, sodass voraussichtlich nicht allen Bietern;innen eine Beihilfe gewährt werden kann.
4. Die erwartete Zahl der Bieter:innen ist groß genug, um einen wirksamen Wettbewerb sicherzustellen. Die Ausgestaltung von Bieterverfahren, bei denen nicht genügend Gebote eingehen, wird während der Durchführung einer Regelung korrigiert, um im nächsten Bieterverfahren oder so bald wie möglich wieder einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.
5. Nachträgliche Anpassungen der Ergebnisse des Bieterverfahrens (anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse oder Rationierung) werden vermieden, es sei denn, dass neue nicht preisbezogene Auswahlkriterien aufgenommen (z.B. zusätzliche Kriterien in Bezug auf den Umweltschutz, technologische oder soziale Aspekte), wobei diese Kriterien mit höchstens 25 % der Gesamtbewertung aller Auswahlkriterien gewichtet werden.

Förderungserklärung

§ 12. (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegulungen eine Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Die Förderungserklärung ist vorbehaltlos anzuerkennen.

(2) Die Förderungserklärung hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. eindeutige Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers (z. B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.)
3. den Förderungsgegenstand,
4. Beginn und Laufzeit der Förderung unter Berücksichtigung der Dauer des einzuhaltenden ökologischen Effekts,
5. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus,
6. die Auszahlungsbedingungen einschließlich das Vorliegen sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen,
7. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme,
8. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme,

9. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,
10. die Information für den:die Förderungsnehmer:in, dass die Abwicklungsstelle sowie das Land Oberösterreich berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderungserklärung anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, des Landes oder der bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
 - d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen bzw. ihren Namen oder seine bzw. ihrer Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner bzw. ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln,
11. die Zustimmung der Förderungsnehmerin bzw. Fördenehmers, dass
 - a) sein bzw. ihr Name oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner bzw. ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
 - b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,
12. - soweit unionsrechtlich erforderlich - der Hinweis auf den Titel der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union und der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (im Falle von De-minimis-Förderungen ist auch auf diesen Umstand zu verweisen) sowie auf die Internetadresse, unter der diese Richtlinien veröffentlicht sind,

13. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu verwenden,
14. – im Falle einer Kofinanzierung durch die EU - die Vereinbarung zur Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen gemäß § 3 Abs. 20,
15. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
16. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann die Fördererklärung Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 13. (1) Der:die Förderungsnehmer:in hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle signifikanten Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung in mehreren Abschnitten erfolgt, nach Beendigung eines Abschnittes eine Zwischenabrechnung innerhalb einer festzusetzenden Frist vorzulegen und auf Anforderung der Abwicklungsstelle einen Zwischenbericht vorzulegen. Soweit hiefür von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

(4) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts vorzulegen. Die Abrechnung muss eine durch Rechnungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Messprotokolls abgesehen werden.

(5) Die Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolges der geförderten Maßnahme gemäß Abs. 4 müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt etc.) wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.

(6) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Landes Oberösterreich und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer Kofinanzierung durch die EU, den Kontrollorganen der EU sowie den, von dieser beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der:die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische - Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten; ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist der:die Förderungsnehmer:in darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9, idGF) umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 14. (1) Der:die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Landes Oberösterreich, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie die Bestimmungen des § 5 Abs.1 Z 10 und 11 vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind;
9. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;

10. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme ab der Auszahlung der Förderung für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. j);
11. das Unternehmen des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
12. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
13. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
14. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 11 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Kundmachung XX.XX.XXXX in Kraft. Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht werden, sind die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich anzuwenden.

(2) Die Richtlinien können auf Ansuchen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht wurden und über die bis zum Inkrafttreten gemäß Abs. 1

1. noch keine Entscheidung getroffen wurde,
2. mit der Maßnahmen nicht begonnen wurde, und
3. dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 getroffen wurde.

(3) Die Richtlinien treten mit dem Auslaufen der Umsetzungsfrist der Nachfolgeregelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung außer Kraft. Vorbehaltlich anderslautender beihilfenrechtlicher Vorgaben werden auf Ansuchen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden, diese Richtlinien angewendet.